

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Finanzausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Finanzausschuss angehören

An die Landrätin und die Dezernenten

**Einladung
zur 2. Sitzung
des Finanzausschusses**

(XVIII. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 15.09.2026, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern
Vorlage: 20/1179/XVIII/2026
3. Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
gemäß § 53 KrO NRW i. V. m. § 83 GO NRW
Vorlage: 20/1181/XVIII/2026
4. Beschlusskontrolle der Finanzausschüsse seit 2023
Vorlage: 20/1395/XVIII/2026

5. Haushalt 2026
 - 5.1. Haushalt 2026 – Genehmigung der Bezirksregierung
Düsseldorf
Vorlage: 20/1180/XVIII/2026
 - 5.2. Haushaltsentwicklung 2026
Vorlage: 20/1182/XVIII/2026
6. Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage
Vorlage: 20/1396/XVIII/2026
7. Gemeindefinanzierungsgesetz 2027
Vorlage: 20/1183/XVIII/2026
8. Fördermittelbericht
Vorlage: 20/1184/XVIII/2026
9. Mitteilungen und Anfragen



Stefan Schmitz
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16:00 – 17:00 Uhr die u.g. Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU/FDP-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR810
AfD- Fraktion:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Ideenschmiede I/II Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
Fraktion Die Linke/Die Partei:	Besprechungsraum IIIa Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR809

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.08.2026

20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und
Beteiligungsmanagement

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1179/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Mitwirkung

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger aus den kreisangehörigen Gemeinden zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel, zu der die Mitglieder des Finanzausschusses durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis bekunden, wird empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.08.2026

20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und
Beteiligungsmanagement

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1181/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

**Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53
KrO NRW i. V. m. § 83 GO NRW**

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO NRW i. V. m. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistags. Im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß den Bewirtschaftungsregeln zum Haushalt 2026 des Rhein-Kreises Neuss sind folgende Beträge im Einzelfall als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 15.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Für das Jahr 2026 wurde bereits das erste Verzeichnis über die entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erstellt und dem Kreistag in seiner Sitzung am 24.06.2026 vorgelegt.

Seitdem wurden von den Fachämtern kein über- oder außerplanmäßiger Bedarf der Kämmerei gemeldet.

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.08.2026

20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und
Beteiligungsmanagement

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1395/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Beschlusskontrolle der Finanzausschüsse seit 2023

Sachverhalt:

Es wird auf die Anlage wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

Anlagen:

2026-09-03 Beschlusskontrolle

Vorlagen in Sitzung	Vorlagen für Gremium	Beschlüsse	Beschlusscontrolling	Beschlusscontrolling (öffentlich)	Beschlusscontrolling (nicht öffentlich)	Status von Vorlagen und Sitzung	110031
---------------------	----------------------	------------	----------------------	-----------------------------------	---	---------------------------------	--------

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
24.09.2025 Ö 10	Antrag der SPD: Fördermittel-Berichtswesen	20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsmanagement	Es ist vorgesehen, in der Sitzung des Finanzausschusses am 15.09.2026 einen ersten Bericht zum Fördermittelcontrolling vorzulegen.	
17.10.2025 Ö 2.3	03/2023 Erweiterung der Partnerschaften des Kreises	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa	Stand 10.08.2026 Der Rhein-Kreis Neuss hat zwischenzeitlich Nachricht von der Staatskanzlei NRW erhalten, dass auf Nachfrage aus der Region Piemont kein Interesse an einer (Fach-)Partnerschaft mit dem Rhein-Kreis Neuss eingegangen ist. Nach Auskunft der zuständigen Ansprechpartnerin hängt dies voraussichtlich damit zusammen, dass es in Italien keine Kreise oder räumlich ähnlich strukturierte Regionen gibt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltssituation soll die Suche nach einem weiteren Partnerkreis erst einmal verschoben werden.	
17.10.2025 Ö 2.12	12/2023 Koordinierende Rolle des Kreises bei der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 30.11.2023: Die Verwaltung eruiert derzeit erste Kooperationsmöglichkeiten mit der Firma EnBW. Der Masterplan wurde mangels Personalressource noch nicht begonnen. Stand 10.03.2026: unverändert Stand 15.09.2026: Im Rahmen des Programms Progress.NRW hat sich eine Fördermöglichkeit für die Erstellung eines Ladeinfrastrukturkonzeptes ergeben. Für die Antragstellung sind zunächst Angebote einzuholen. Der Mobilitätsausschuss hat in seiner Mai-Sitzung das Leistungsverzeichnis hierzu beschlossen. Der Ausschreibungsprozess wird in Kürze gestartet.	
17.10.2025 Ö 2.19	19/2023 Interkulturelle Trainings an Berufsschulen des RKN zur Förderung interkultureller Kompetenz	50 - Sozialamt	Stand 24.02.2026 Nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst liegt das Thema eher in der Zuständigkeit des kommunalen Integrationszentrums. Stand 12.08.2026: Hier sollte es eine finale Klärung der Zuständigkeit in der Kreisverwaltung geben. Eine Ausführungsverantwortung des KI wird hier durch 50 nicht gesehen.	12.08.2026
17.10.2025 Ö 2.20	20/2023 Barrierefreiheit Altes Rathaus Neuss-Holzheim	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft	Stand 20.08.2026: Die Sanierung der Eingangspodeste sowie der Einbau des Hebeplattformliftes im Außenbereich ist abgeschlossen. Die Umbauarbeiten im EG bezüglich der Türänderungen werden in Abstimmung mit dem Denkmalschutz im September abgeschlossen sein. Zeitgleich findet die Umstellung von Ölheizung auf die Beheizung über Wärmepumpen statt. Der Einbau des neuen Heizungsnetzes inkl. Heizkörper ist weitgehend abgeschlossen. Im Anschluss erfolgen Nebenarbeiten wie Putz-, Trockenbau- und Malerarbeiten. In dem Zuge wird auch der Behinderten WC Bereich im EG überarbeitet.	
17.10.2025 Ö 2.36	35a/2023 Machbarkeitsstudie „Bauteil- und Rohstoffbörse“	ZS 6 - Strukturwandel	Stand 05.08.2026: In der Sitzung des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit vom 11.06.2026 wurde beschlossen, das Thema Baustoffrecycling in ein neues übergreifendes Projekt zum Thema „Circular Economy“ (Kreislaufwirtschaft) zu integrieren. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage und notwendige Einsparungen sollen hierfür Fördermittel beantragt werden.	
17.10.2025 Ö 2.38	37/2023 Fortbildungsangebote für betroffene Mitarbeiter aus Zulieferbetrieben für die Braunkohleverstromung	ZS 6 - Strukturwandel	Stand 05.08.2026: Ab dem Jahr 2027 soll das Thema Fortbildungsangebote für betroffene Mitarbeiter aus Zulieferbetrieben in die vom Kreis initiierte Initiative FACHKRÄFTEplus@RKN integriert werden. Dies erfolgt unter Heranziehung der bereits vorliegenden Ergebnisse der „Studie zum Bedarf der Weiternutzung der RWE-	

			Ausbildungszentren im Rheinischen Revier", welche die Zukunftsagentur Rheinisches Revier vorgelegt hat sowie der vom Rhein-Kreis Neuss verantworteten „Potenzialanalyse für die Bildungslandschaft im Rhein-Kreis Neuss". Ergänzend hierzu soll die kürzlich beauftragte „Folgestudie zur Analyse des Weiterbetriebs des RWE-Ausbildungszentrums Gustorf: Bedarf. Potenzial. Wirtschaftlichkeit. Betreiber- und Trägerkonzepte" genutzt werden, um weitere Qualifizierungsbedarfe aufzuzeigen und hieraus mögliche Angebote abzuleiten.	
17.10.2025 Ö 2.39	38/2023 Nachhaltiger Rhein-Kreis Neuss	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 24.09.2025: Die Arbeiten an der geförderten Nachhaltigkeitsstrategie schreiten planmäßig voran. Derzeit werden die strategischen und operativen Ziele finalisiert und weitere Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Stand 10.03.2026: Derzeit Finalisierung der Gesamtstrategie und interne Abstimmungen. Anschließend Versand an die Fraktionen. Stand 15.09.2026: Die Beschlussempfehlung zur Verabschiedung der Strategie ist für die Sitzung im Planungs-, Klima- und Umweltausschuss am 19.11.2026 vorgesehen. Der Kreistagsbeschluss ist für den 09.12.2026 geplant. Der Projektabschluss soll am 31.01.2027 geplant.	
17.10.2025 Ö 2.40	39/2023 Umweltpreis	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 10.03.2026: Die Bewerbungsfrist für den Umweltpreis 2026 ist am 15.02.2026 abgelaufen. Insgesamt sind 23 sehr engagierte und qualitativ hochwertige Bewerbungen eingegangen. Die Beiträge stammen aus ganz unterschiedlichen Bereichen – von Privatpersonen über Schulen und Vereine bis hin zu Initiativen und Unternehmen aus der Wirtschaft – und zeigen die große Bandbreite des Umweltengagements im Kreis. Die unter Beteiligung der Kooperationspartner Speira GmbH und NGZ zusammengesetzte Jury wird die eingegangenen Bewerbungen nun sichten und bewerten.	11.08.2026
17.10.2025 Ö 2.41	40/2023 Freiraumentwicklung im Bereich Welchenberg/Vollrath Höhe im Stadtgebiet Grevenbroich	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 10.03.2026: Das Projekt wurde als Folgeprojekt KoMoNa der Nachhaltigkeitsstrategie eingebracht und kann in diesem Rahmen bei Bewilligung bearbeitet werden. Zur Zeit bestehen keine Personalkapazitäten für eine Bearbeitung der Planungsleistungen. Stand 15.09.2026: Es sollen Gespräche zu einer möglichen Rahmenplanung mit der Stadt Grevenbroich und weiteren Akteuren geführt werden.	
17.10.2025 Ö 2.42	41/2023 Mehrjährige Blühstreifen/Blühwiesen auf kreiseigenen Flächen	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 10.03.2026: Das Projekt wurde in Wallrath wie geplant fortgesetzt und ausgeweitet. Die Fläche beim Knechtstadener Busch ist noch als CEF-Fläche für artenschutzrechtlichen Ausgleich reserviert. Stand 15.09.2026: Die Fortsetzung des Projekts in Wallrath durch weitere Einsaaten autochthonen gesammelten Saatgutes durch die Biologische Station ist für den Herbst vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des ABI (Aktionsbündnis Insektenschutz). Unverändert bzw. Fortsetzung wie geplant.	
17.10.2025 Ö 2.45	44/2023 Bau eines Radweges entlang der L 142 – Lückenschluss Grevenbroich-Neukirchen-Neuss	66 - Tiefbau, Straßenunterhaltung und Verkehrslenkung	Stand 25.06.2025: Der freihändige Grunderwerb ist angelaufen. Von dem geplanten Bau sind 31 Grundstückseigentümer mit insgesamt 55 Flurstücken betroffen. Mit sieben Eigentümern konnte bislang eine Einigung über den Erwerb der benötigten Flächenanteile erzielt und hierzu die notarielle Beauftragung abgeschlossen werden. Stand 19.02.2026: Kein neuer Sachstand. Der freihändige Grunderwerb befindet sich weiterhin in der Durchführung. Stand 25.06.2026: Kein neuer Sachstand. Der freihändige Grunderwerb befindet sich weiterhin in der Durchführung. Stand 02.09.2026: Kein neuer Sachstand. Der freihändige Grunderwerb befindet sich weiterhin in der	

			Durchführung.	
17.10.2025 Ö 2.50	49/2023 Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien der UN beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 18.08.2026: Die Kreisverwaltung setzt sich bereits seit Jahren aktiv für nachhaltige Beschaffungen ein und beachtet dabei – soweit möglich – Klima- und Nachhaltigkeitsziele (z. B. beim Anbau der Herbert-Karrenberg-Schule). So wurde u.a. der Rhein-Kreis Neuss als erster Fairtrade-Kreis Deutschlands ausgezeichnet und regelmäßig zertifiziert. Die von der Politik 2023 im HH zur Verfügung gestellten zusätzlichen 50.000 Euro wurden ebenfalls im Rahmen von nachhaltigen Beschaffungen – wie berichtet – komplett verausgabt (fair produzierte Computer-Mäuse für Schulen, Bodenbeläge mit höchstem Umweltstandard Blauer Engel, Greenguard Gold). Darüber hinaus wurde organisatorisch ab 01.07.2026 der Einkauf von Büromaterialien für die Verwaltung weiter zentralisiert (ZD 4). Hierdurch können bereits erfolgte nachhaltige Beschaffungen (Papier nur noch mit Umweltzeichen Blauer Engel) besser gesteuert und neue Beschaffungsbereiche erschlossen werden. Durch den Beauftragten für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Herrn Thiago de Carvalho Zakrzewski, gibt es zudem einen zentralen Ansprechpartner in der Kreisverwaltung.	18.08.2026
17.10.2025 Ö 2.51	50/2023 Konzept zur Optimierung und Fortschreibung des Vermögensmanagements	20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsmanagement	Stand 20.09.2023: Der Erlass des MHKBD zur Sicherung der Liquidität und Zahlungsabwicklung wurde auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Dienstanweisung für das Risikomanagement von Geldanlagen beim RKN findet Anwendung. Sämtliche Finanzmittel des Kreises befinden sich zurzeit auf dem Geschäftsgirokonto (Cashpool-Konto). Die Einlagen auf dem Cashpool- Konto werden verzinst. Dabei richten sich die Konditionen nach der €STR (euro short-term rate) zzgl. eines Aufschlags von 0,25% p.a. bei Inanspruchnahme der Kassenkreditlinie sowie abzüglich eines Abschlags von 0,05% p.a. bei Guthaben. Damit ist die Verzinsung auf dem Cashpool-Konto, bei dem die Finanzmittel permanent verfügbar sind, im Vergleich zu festen Geldanlagen über einen Zeitraum von 2-3 Monaten durchaus attraktiv. Eine Prognose der Zinsentwicklung über einen längeren Zeitraum ist derzeit schwer und risikoreich. Die Überprüfung einer rentablen Kapitalanlage wird zu Beginn eines Quartals, beginnend mit dem 01.01. eines Jahres durchgeführt. Stand 15.09.2026: laufender Prozess	21.08.2026
17.10.2025 Ö 3.9	09/2024 & 48/2024 Umsetzungsstrategie Desk-Sharing / Kantine für Mitarbeiter (9) & Konzept zur Flächenoptimierung beauftragen – Klima schützen und Ressourcen sparen (48)	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft	Sachstand: 20.08.2026 In der Sitzung vom Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss am 05.03.2026 wurde folgender Beschluss gefasst: Der Planungs- Klimaschutz- und Umweltausschuss beschließt: 1. Die Themen „Flächenoptimierung, Mobile Arbeit und Desksharing“ sollen zukünftig im Personalausschuss und im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss parallel behandelt werden. 2. Der Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss stimmt in einem ersten Schritt den Vorschlägen a. Umsetzung eines flexiblen Flächenkonzepts beim Neubau des Jugendamtes in Korschenbroich, b. Erteilung eines Prüfauftrags zur Aufgabe des Verwaltungsgebäudes „Schlossstraße 20 in Grevenbroich“ und c. Erteilung eines Prüfauftrags zur Aufgabe des Verwaltungsgebäudes „Auf der Schanze 1A in Grevenbroich“ der Verwaltung zu. 3. Die Verwaltung wird gebeten, den Prüfauftrag „4. Prüfauftrag zur Aufgabe der Nebenstandorte des Straßenverkehrsamtes in Meerbusch und Dormagen“ in die Arbeitsgemeinschaft „Interkommunale Zusammenarbeit“ einzubringen. Die Abstimmung erfolgt einstimmig.	
17.10.2025 Ö 3.10	10/2024 Neubau des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft	Stand 20.08.2026: Die Abstimmungsgespräche mit der Stadt Korschenbroich zur Bebauung des Baufeldes (Kubatur, Abmessungen etc.) werden kontinuierlich fortgeführt und konnten konkretisiert werden. Die Wünsche der Stadt Korschenbroich werden noch in den Planungsstand eingearbeitet. Es wird eine Bebauungsplanänderung angestrebt. Kreisinterne Abstimmungen mit den Nutzern folgen noch.	

17.10.2025 Ö 3.16	17/2024 Planung eines Neubaus der Kreisleitstelle	32 - Ordnungsamt	Stand 13.07.2026 Die Grundstücksanalyse mit der Firma Kplan AG wird weiter vorangetrieben, ebenso die Raumplanung für ein Bevölkerungsschutzzentrum. Parallel werden auf Initiative der Landrätin die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Kreisleitstelle nochmals grundlegend neu sondiert und geprüft, wie in der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 06.05.2026 berichtet.	
17.10.2025 Ö 3.17	18/2024 & 19/2024 „Coole Schulhöfe“ im Rhein-Kreis Neuss: Klimaresistente Schulhöfe durch Entsiegelung und grüne Gestaltung (18) & Hitzeschutz für die kreiseigenen Schulen (19)	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft	Die Planungen für die „Coolen Schulhöfe“ sind gestartet. Die Ausführung ist für Frühjahr 2027 geplant.	
17.10.2025 Ö 3.19	21/2024 Sebastianus-Schule in Kaarst - Förderschule im Rhein-Kreis Neuss	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft	Sachstand 20.08.2026: Die Grundvoraussetzung für den Neubau besteht in der Nutzung der Räumlichkeiten im Hausmeisterhaus als Interimslösung während der Bauphase. Es wurde ein Nutzungsänderung des Hausmeisterhauses bei der Stadt Kaarst beantragt. Die Bauaufsicht fordert die komplette Betrachtung des Bestandsgebäudes inkl. Einbeziehung des Hausmeisterhauses in einem gesamten Brandschutzkonzept, bevor eine Genehmigung für den Bauantrag zur Nutzungsänderung des Hausmeisterhauses erteilt werden kann. Ein Termin zu weiteren Gesprächen mit Begehung vor Ort wurde für Oktober 2026 vereinbart, der Bauantrag für das Hausmeisterhaus wurde zurückgezogen. Die Ausschreibung des Erweiterungsneubaus kann daher noch nicht auf den Markt gegeben werden.	
17.10.2025 Ö 3.20	22/2024 Prävention psychischer Erkrankungen in den Berufsschulen des Rhein-Kreises Neuss	40 - Amt für Schulen und Kultur	Stand 24.02.2026 Die Pilotprojekte am BBZ Dormagen und am Theodor-Schwann-Kolleg erfolgreich durchgeführt. Die verbleibenden Mittel sollen zur Fortführung des Projekts an weiteren Berufskollegs eingesetzt werden. Stand 19.08.2026 Die verbleibenden Mittel wurden für die Fortführung des Projekts eingesetzt die Durchführung soll im Schuljahr 2026/2027 erfolgen.	
17.10.2025 Ö 3.25	28/2024 & 29/2024 Digitalplattform Kultur für den Rhein-Kreis Neuss (28) & Haushaltsantrag zur weiteren Umsetzung des Interkommunalen Kulturentwicklungsplans (29)	13 - Presse, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	Stand 10.02.2026: Der Auftrag wurde nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren an die Kulturserver gGmbH vergeben. Die Erstellung des Kulturportals läuft. Stand 23.07.2026: Das Kulturportal ist kurz vor Finalisierung. Eine Fertigstellung ist für den September geplant.	
17.10.2025 Ö 3.28	32/2024 Durchführung einer Fachtagung zum Thema „Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern im Rhein-Kreis Neuss“	53 - Gesundheitsamt	Stand 23.02.2026: mangels personeller Ressourcen noch keine konkrete Planung möglich! Ergänzung am 10.3.2026 Die Stelle der Psychiatriekoordination ist erst seit Spätsommer 2025 mit einer fähigen Mitarbeiterin besetzt. Zunächst musste diese in ihr umfangreiches Aufgabefeld eingearbeitet werden. Die Planung des Fachtages startet in diesem Jahr. Ergänzung am 13.07.2026: Planung noch nicht abgeschlossen	
17.10.2025 Ö 3.39	42/2024 Stillfreundliche Kommune	53 - Gesundheitsamt	Stand 23.02.2026: es wurde weiterhin kein Standort gefunden, der Stillraum in GV wurde bisher nur einmal zum Wickeln eines Kindes genutzt. Stand 13.07.2026 es wird kein weiterer Stillraum in Neuss errichtet, da dafür keine weiteren Gelder im Haushalt vorgesehen sind	
17.10.2025 Ö 3.46	49/2024 Übernahme der Pflege des Biotops Püßenkamp in Neuss durch den Rhein-Kreis Neuss	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 25.06.2025: Die Fläche steht nicht mehr unter Wasser, ist aber noch sehr nass und nicht befahrbar. Aufgrund der erstmaligen Überschwemmung in 2024 sind z. Z. keine Orchideen mehr sichtbar. Gemäß Rücksprache mit Biostation und NABU werden Im Herbst nach erwarteter Abtrocknung Teilflächen gemäht und stark einwuchernde Brombeeren an den Randbereichen gemulcht, um die Fläche offen zu halten. Es wird erwartet, dass die Überschwemmung eine Ausnahme bleibt und die Orchideen in den nächsten Jahren wieder auftauchen.	

			Stand 10.03.2026: unverändert Stand 15.09.2026: Die Fläche wird gemäß dem Beschluss im Herbst erneut gepflegt. Es erfolgt eine auf die Pflanzenvorkommen abgestimmte Mahd und ein Rückschnitt der Brombeeren durch die Biologische Station. Die Kosten werden mit ca. 4.000 EU unter dem beschlossenen Budget von 6.000 EU liegen. Durch die Überschwemmung der Fläche in 2024 sind z. Z. keine Orchideen mehr vorhanden, aber andere seltene Pflanzenvorkommen (u. a. Tausendgüldenkrout). Die nächsten Jahre werden zeigen, ob Orchideen zurückkehren. Das wird durch den NABU und die Biologische Station mit uns kontrolliert, die Pflege entsprechend angepasst.	
17.10.2025 Ö 3.51	52.5/2024 Kultur- und Heimatfreunde Stadt Zons e.V.	40 - Amt für Schulen und Kultur	Stand 10.03.2026: Das Insolvenzverfahren von TimeRide ist nach wie vor anhängig. Das Förderverfahren ruht weiterhin. Stand: 29.06.2025: Der stellvertretende Vorsitzende des Kultur- und Heimatfreunde Zons e.V. teilte am 08.06.2026 mit, dass der Förderantrag nicht weiter aufrechterhalten wird.	29.06.2026
17.10.2025 Ö 4.4	04/2025 Einführung einer Gutachtenbremse	ZD4 - Verwaltungsservice	Fortschreibung Stand 28.08.2026: In Umsetzung; gem. Beschluss soll Vorlage beim Jahresabschluss 2025 vorgelegt werden.	
17.10.2025 Ö 4.11	11/2025 Tierschutzbericht	39 - Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt	Stand 05.02.2026 2025 sind 545 Tierschutzfälle eingegangen. 297 wurden abgearbeitet. 27 Tierschutzfälle sind noch in Bearbeitung. 221 Tierschutzfälle sind unbearbeitet. Insgesamt wurden 645 Tiere weggenommen. (64 Hunde, 221 Katzen, 315 Vögel, 1 Minischwein, 1 Schildkröte, 1 Kaninchen, 25 Fische, 10 Wachteln, 7 Gänse). Es wurden 18 Rassebestimmungen durchgeführt. Im Hinblick auf §3 LHG- gefährliche Hunde (Beißvorfälle) wurden 8 Anträge geprüft und 6 Hunde durch einen Verhaltenstest überprüft. Es wurden 44 Sachkundeprüfungen abgenommen. Des Weiteren fanden 6 Tierschutztransportkontrollen auf der Autobahn/Schlachtstätte statt. 37 Antragseingänge im Bereich § 11 Erlaubnisse nach dem Tierschutzgesetz, wovon 21 Erlaubnisse erteilt wurden. 1 Antragsablehnung, sowie 4 Anträge wurden zurück gezogen. 1 Tätigkeitsuntersagung ist erfolgt. Es erfolgten keine Routineüberwachungen. 10 Antragseingänge auf Befähigungsnachweise für Tiertransporte (VO (EU) 1/2005), davon wurden 8 Befähigungsnachweise erteilt. 2 Transportunternehmen TypII (über 8 h Transportzeit) wurden zugelassen, sowie 2 Transportunternehmen gemäß Typ I. 8 Fahrzeugzulassungen (über 8 h) wurden bearbeitet. 15 Stellungnahmen zu Bauanträgen wurden bearbeitet. Sowie 8 Tiertransportkontrollen durchgeführt.	01.06.2026
17.10.2025 Ö 4.12	12/2025 Unterstützung der Tierheime im Rhein-Kreis Neuss	39 - Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt	Stand 05.02.2026: Am 27.02.2026 wird mit den Ordnungsämtern (Kaarst, Jüchen, GV, Rommerskirchen, Korschenbroich, Meerbusch) der Neuvertrag zu Fundtieren besprochen. Das Veterinäramt agiert hier lediglich als Koordinierungsstelle. Stand 01.06.2026 Beide Seiten (Ordnungsämter und Tierheim Oekoven) haben nun einen Vertragsentwurf gestellt. Kritische Punkte befinden sich nun in der Abstimmung. Stand 12.08.2026	

			Die Stadt Jüchen hat den bestehenden Vertrag zur Aufnahme von Fundtieren mit dem Tierheim Oekoven gekündigt. Seitens des Tierheims wird die Auffassung vertreten, dass die Kündigung aufgrund der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist unwirksam sei. Das Veterinäramt hat für den 20.08.2026 die betroffenen Kommunen (auch Jüchen) des Rhein-Kreises Neuss – mit Ausnahme von Neuss und Dormagen, die über eigene Tierheimstrukturen verfügen – zu erneuten Vertragsverhandlungen eingeladen. Der wesentliche Streitpunkt der bisherigen Verhandlungen ist die Höhe der Vergütung pro Einwohner. Während das Tierheim Oekoven einen Betrag von rund 3,00 € je Einwohner ansetzt, liegt die Vorstellung der Ordnungsämter bei 1,80 € je Einwohner. Das Rechnungsprüfungsamt prüft derzeit sowohl die Kalkulation des Tierheims Oekoven als auch den Preisvorschlag der Ordnungsämter. Zusätzlich bietet sich das Tierheim Bettikum den betreffenden Kommunen zu einem Preis von 1,40 € je Einwohner als Alternative an, wodurch zusätzlicher Preisdruck in den laufenden Verhandlungen entsteht.	
17.10.2025 Ö 4.19	19/2025 Energiespar-Regelung an Kreisschulen	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft	Stand 26.02.2026: VI/65: Ein geändertes Nutzerverhalten durch die Schülerschaft nicht eindeutig messbar ist. Dies liegt darin begründet, dass zum einen ohnehin viele Einflussfaktoren vorherrschen (wie bspw. Prozessoptimierung im Heizungs- und Lüftungsbereich, ggf. auftretende fehlerhaft laufende Anlagenkomponenten, Sanierungsmaßnahmen, ...) Zudem befindet sich das Energie- /Kostenmonitoring (über die neue Energiemanagementsoftware) noch im Aufbau. Das Abbilden der Kosten in der Software ist mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da je Medium und je Zähler entsprechende Tarife hinterlegt werden müssen. Beispiel Stromtarif: Die Tarife je Lieferant setzen sich aus vielen variablen Tarifgrößen (z.B. Arbeits- und Leistungspreise, Netzentgelte, Messstellenbetriebskosten, Umlagen, Steuern...) zusammen. Für das Energie- und Kostenmonitoring müssen nicht nur aktuelle Daten abgebildet werden, sondern auch die historischen, um Vergleichsreihen zu erzeugen. Aus diesen Gründen ist aktuell eine Regelung beim Energiesparen an den Kreisschulen nicht darstellbar. Sachstand 20.08.2026: Kein neuer Sachstand	
17.10.2025 Ö 4.26	26/2025 Kreisjugendamt: Workshop zur Vorbereitung einer Organisationsuntersuchung	ZD1 - Verwaltungssteuerung und -organisation	Der Workshop wurde bisher nicht durchgeführt. Noch läuft die interne Personalbemessung in Abteilung 51.1 Soziale Dienste, deren Ergebnis im kommenden Jugendhilfeausschuss und Kreistag vorgestellt werden wird. Die Durchführung des Workshops ist seitens des Jugendamtes in 2027 vorgesehen.	21.08.2026
17.10.2025 Ö 4.39	39/2025 Kommunale Wärmeplanung	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 15.09.2026: Die kommunale Wärmeplanung ist in den acht Kommunen des Rhein-Kreises Neuss unterschiedlich weit fortgeschritten. Während die Städte Neuss, Dormagen und Korschenbroich ihre Wärmeplanung bereits abgeschlossen haben, befinden sich die übrigen Kommunen in unterschiedlichen Bearbeitungs- bzw. Abschlussphasen. Der Rhein-Kreis Neuss begleitet den Prozess und unterstützt insbesondere den interkommunalen Austausch zur kommunalen Wärmeplanung und zur weiteren Umsetzung der Wärmewende. Insgesamt entwickelt sich die kommunale Wärmeplanung im Rhein-Kreis Neuss zunehmend von der Phase der Bestands- und Potenzialanalyse hin zur konkreten Umsetzung. In den bereits abgeschlossenen Wärmeplanungen stehen nun insbesondere die Konkretisierung von Wärmenetzpotenzialen, die Prüfung von Machbarkeiten und Fördermöglichkeiten sowie die Information und Beratung der Bevölkerung im Vordergrund. In den noch laufenden Verfahren werden die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalysen weiter ausgearbeitet und die nächsten Schritte zur Fertigstellung vorbereitet. Damit bildet die kommunale Wärmeplanung zunehmend eine Grundlage für konkrete Entscheidungen zur zukünftigen Wärmeversorgung und für die weitere Umsetzung der Wärmewende in den Kommunen des Rhein-Kreises Neuss.	21.08.2026
17.10.2025 Ö 4.42	42/2025 "Erlebniswelt Blau-Grün – Kelzenberger Bach und Wasserschloss Dyck"	ZS 6 - Strukturwandel	Stand 05.08.2026: Die Kofinanzierung wurde mit Bescheid vom 11.06.2026 bewilligt und der Beschluss damit umgesetzt.	11.06.2026
17.10.2025	46/2025 Pilotprojekt – Installation von	66 - Tiefbau, Straßenunterhaltung	Stand 03.02.2026:	02.09.2026

Ö 4.45	Ladebordsteinen an Kreisstraßen zur Förderung der Elektromobilität	und Verkehrslenkung	In Abstimmung mit der Stadt Korschenbroich sowie der NEW wurde als Standort für zwei Ladebordsteine die Hochstraße (K4) in Kleinenbroich festgelegt. Die Ladebordsteine wurden im Dezember 2025 bestellt, sind jedoch noch nicht vollständig geliefert. Ein Installationsangebot der NEW liegt vor und befindet sich in der internen Abstimmung. Stand 25.06.2026: Die erforderlichen Tiefbauarbeiten wurden beauftragt und haben begonnen. Die Inbetriebnahme wird für Mitte Juli erwartet. Stand August 2026 Maßnahme wurde erfolgreich beendet	
17.03.2026 Ö 7.1.2	Bündnis 90/Die Grünen: Einführung von Hybrid-Ausschusssitzungen	00 - Landrätin	Die technischen Voraussetzungen für hybride Sitzungen wurden durch ZD2 geprüft. Eine praktische Erprobung steht noch aus und soll zunächst im Sitzungsraum Neuss im Rahmen einer vollständigen Testsitzung erfolgen.	
17.03.2026 Ö 7.1.3	SPD: Finanzierung der Partnerschaft mit dem Kreis Mikołów	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa	Stand 10.08.2026 Hinsichtlich der entstehenden zukünftigen Kosten für die Partnerschaft des Rhein-Kreises Neuss mit dem Kreis Mikołów wurde am 17.03.2026 im Finanzausschuss beschlossen, die Kosten für die jährlichen Begegnungen zukünftig nach dem Gastgeber-Prinzip aufzuteilen. Dieser Beschluss wurde bereits vom Partnerschaftskomitee seit 2024 entsprechend diskutiert. Der Rhein-Kreis Neuss trägt für kommende Besuche aus dem Kreis Mikołów daher in Zukunft nur die Kosten für den Bus, die Verpflegung, den Dolmetscher für den Rhein-Kreis Neuss (Mikołów hat eine eigene Regelung) sowie für evtl. Veranstaltungskosten.	14.08.2026
17.03.2026 Ö 7.1.5	SPD: Veranstaltungen des Rhein-Kreises Neuss	13 - Presse, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	Die Kriterien zur Organisation von Veranstaltungen sind implementiert.	14.07.2026
17.03.2026 Ö 7.1.6	CDU & FDP: Bevölkerungsschutz Portal	13 - Presse, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	Stand 23.07.26: Die Erstellung ist für das zweite Halbjahr geplant. Der Rhein-Kreis Neuss verfügt bereits über die Funktion einer "Dark-Site" die im Falle eines Großschadensereignisses der Kreis-Homepage vorgeschaltet werden kann und über die dann ausschließlich auf die aktuelle Situation bezogene Informationen kommuniziert werden. Bereits auf der Kreis-Homepage bestehende Übersichtsseiten zur Prävention und Verhaltensweisen bei einem Stromausfall und bei Hochwasser sollen in das Portal integriert werden.	
17.03.2026 Ö 7.1.7	CDU & FDP: Begrenzung externer Gutachten und Beratungsleistungen	ZD4 - Verwaltungsservice	Es wird auf die Ausführungen zur Gutachterbremse verwiesen. (vgl. Beschluss 4.4 04/2025)	
17.03.2026 Ö 7.1.8	CDU & FDP: Befristetes Stellenmoratorium	ZD1 - Verwaltungssteuerung und -organisation	Die Umsetzung des Moratoriums wird laufend vor anstehenden Vertragsverlängerung bzw. Stellenbesetzungen berücksichtigt.	21.08.2026
17.03.2026 Ö 7.1.9	SPD: Schaffung einer Stabsstelle „Fördermittelmanagement“	ZD1 - Verwaltungssteuerung und -organisation	Die Verwaltung erarbeitet dazu ein Konzept.	21.08.2026
17.03.2026 Ö 7.1.10	UWG/FW-Zentrum: Bilanz der Fördermittelakquise	20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und Teilnehmungsmanagement	Es ist vorgesehen, in der Sitzung des Finanzausschusses am 15.09.2026 einen ersten Bericht zum Fördermittelcontrolling vorzulegen.	
17.03.2026 Ö 7.1.11	SPD: „Kostenwahrheit“ bei öffentlich geförderten Projekten im Rhein-Kreis Neuss herstellen	20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und Teilnehmungsmanagement	Stand 15.09.2026 Aufgrund von personellen Engpässen konnte dieser Beschluss zur Zeit nicht weiterverfolgt werden.	
17.03.2026 Ö 7.1.12	SPD: Fort- und Weiterbildungen der Kreisverwaltung - Demokratie & Verwaltung	ZS 3 - Personalwirtschaft	Die Verwaltung hat Kontakt zum Verein "Verwaltung für Demokratie" aufgenommen, Parallel wird das Thema bei den Fortbildungsplanungen 2027 gemeinsam mit dem TZG besprochen.	25.06.2026
17.03.2026 Ö 7.1.13	SPD: Urban Sports Club	ZS 3 - Personalwirtschaft	Die Verwaltung hat über die Betriebliche Gesundheitsförderung das Projekt Urban Sports Club umgesetzt und allen Mitarbeitenden die Möglichkeit geboten, daran teilzunehmen.	25.06.2026
17.03.2026 Ö 7.1.14	Bündnis 90/Die Grünen: Wasser sparen – Ressourcen schonen und Haushalt entlasten	65 - Hochbau und Gebäudewirtschaft	Stand 20.08.2026: Thema wird als Daueraufgabe bereits bei 65 umgesetzt.	

17.03.2026 Ö 7.1.15	SPD: Stärkung der IT-Sicherheit in der Kreisverwaltung	ZS 4 - Informations- und Kommunikationstechnologie	Bericht in IDS am 18.06.26 erfolgt 24.06.26 Stellenausschreibung erfolgt	30.06.2026
17.03.2026 Ö 7.1.17	UWG/FW-Zentrum: Bereitstellung von Mitteln zur erforderlichen weiteren Katzenkastration im Kreisgebiet	39 - Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt	Stand 12.08.2026: In den vergangenen zwei Jahren wurden durch politische Beschlüsse jeweils Mittel in Höhe von 20.000 € für Kastrationsmaßnahmen von Streunerkatzen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss bereitgestellt. Diese Mittel dienen der Unterstützung der Kommunen bei der Kastration freilebender Katzen; eine flächendeckende Finanzierung der Kastrationsmaßnahmen im gesamten RKN kann hierdurch nicht gewährleistet werden, zumal die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen liegt. Das Veterinäramt beabsichtigt, auch für das Jahr 2027 eine entsprechende Mittelbereitstellung anzuregen und hierzu die erforderliche politische Beschlussfassung herbeizuführen. Ziel ist es, die bisherigen Kastrationsmaßnahmen im Kreisgebiet fortführen zu können.	
17.03.2026 Ö 7.1.18	CDU & FDP: Rettungswesen – Jugendfeuerwehr	32 - Ordnungsamt		21.07.2026
17.03.2026 Ö 7.1.20	CDU & FDP: Rettungswesen – Nachwuchsförderung Hilfsorganisationen	32 - Ordnungsamt		21.07.2026
17.03.2026 Ö 7.1.21	CDU & FDP: Rettungswesen – Kreisweite Übung	32 - Ordnungsamt	Stand 21.07.2026 Die Vorbereitung einer kreisweiten Übung benötigt u.a. durch die erforderliche Beteiligung externer Partner und Akteure größeren Zeitvorlauf und einer tiefgehenden Planung. Derzeit befindet sich das neu aufgestellte Amt 38 in der Phase der Um- bzw. Neustrukturierung, so dass aktuell noch keine Möglichkeit gegeben war, in die entsprechende Übungsplanung einzusteigen.	
17.03.2026 Ö 7.1.23	Bündnis 90/Die Grünen: Bereitstellung von Mitteln für Schulsozialarbeit an der Förderschule "Schule am Nordpark"	40 - Amt für Schulen und Kultur	Stand 19.08.2026 Um die Bedarfe zu eruieren haben Gespräche mit den Schulleitungen der Förderschulen stattgefunden. Die Bearbeitung dauert an.	
17.03.2026 Ö 7.1.24	SPD: Leitung des Kulturzentrums im Rhein-Kreis Neuss	ZD1 - Verwaltungssteuerung und -organisation	Der Antrag an sich wurde an den Kulturausschuss verwiesen. Ein entsprechender -Vermerk wurde im Fachverfahren bei der Stelle ausgebracht.	21.08.2026
17.03.2026 Ö 7.1.26	CDU & FDP: Erstellung eines Sozialplans	50 - Sozialamt	Sachstand 12.08.2026: Die Stellenausschreibung wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Sie wird nach Zustimmung durch den Personalrat voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Wochen veröffentlicht. Mit einer Besetzung der Stelle wird ab 01.11.2026 geplant.	12.08.2026
17.03.2026 Ö 7.1.28	Bündnis 90/Die Grünen: Verstetigung der Förderung für das Heldennetzwerk des Vereins Interkulturelle Projekthelden e.V.	50 - Sozialamt	Sachstand 12.08.2026: Die Förderung der Interkulturellen Projekthelden ist in der ersten Bündnissitzung Demokratie Leben beschlossen worden.	12.08.2026
17.03.2026 Ö 7.1.30	CDU & FDP: Expertenveranstaltung Drogenprävention	53 - Gesundheitsamt	11.08.2026: mangels Ressourcen noch keine Planung möglich	
17.03.2026 Ö 7.1.33	SPD: Fortschreibung der Wohnungsbedarfsanalyse des Rhein-Kreises Neuss	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 15-09.2026: Im Haushalt sind unter dem Bereich Kreisentwicklung Mittel für die Fortschreibung der Wohnungsbedarfsanalyse eingestellt. Aufgrund der geplanten organisatorischen Änderungen im Bereich des Amtes 61 ist derzeit noch nicht absehbar, wann die Auftragsvergabe für die Fortschreibung erfolgen kann. Sobald die organisatorischen Themen geklärt sind, wird der Ausschreibungsprozess erfolgen.	
17.03.2026 Ö 7.1.34	SPD: Neuausrichtung des Nachhaltigkeitsmanagements im Rhein-Kreis Neuss	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 15.09.2026: Die Beschlussempfehlung zur Verabschiedung der Nachhaltigkeitsstrategie ist für die Sitzung im Planungs-, Klima- und Umweltausschuss am 19.11.2026 vorgesehen. Der Kreistagsbeschluss ist für den 09.12.2026 geplant. Der Projektabschluss soll am 31.01.2027 erfolgen.	
17.03.2026 Ö 7.1.35	Die Linke/Die PARTEI: Prüfauftrag „Kostenfreier ÖPNV im Rhein-Kreis Neuss“	61 - Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	Stand 15.09.2026: Der Antrag der Fraktion Die Linke/Die PARTEI vom 06.03.2026, der in der Sitzung des Kreistags am 25.03.2026 behandelt wurde, war einstimmig an den Mobilitätsausschuss verwiesen worden. In der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 5. Mai 2026 wurde der Antrag mehrheitlich bei einer Gegenstimme abgelehnt.	20.08.2026

17.03.2026 Ö 7.1.42	Antrag zur Förderung der Teilnahme an den SO-Nationalen Spielen 2026	52 - Sportförderung	Stand 24.04.2026: Mit Bewilligungsbescheid vom 24.04.2026 wurde eine Bezuschussung der Teilnahme bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 10.000,00 € bewilligt. Zur finalen Abrechnung der Zuschussmaßnahme ist der Verwendungsnachweis abzuwarten, der bis 2 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einzureichen ist.	
------------------------	---	---------------------	---	--

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.08.2026

20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und
Beteiligungsmanagement

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1180/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2026 – Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.06.2026 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung 2026 genehmigt.

Dies umfasst gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage i. H. v. 35,87 v. H., der zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen in der Haushaltssatzung 2025 unter § 6 Nr. 1 festgesetzt wurde.

Die Genehmigung umfasst auch den Umlagesatz für die Jugendamtsumlage i. H. v. 26,755 v.H. für das Jahr 2026, der gemäß § 56 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 und Abs. 2 Satz 2 KrO NRW in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzt wurde.

Ferner wurde ebenfalls gemäß § 56 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 Abs. 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Mehrbelastung für die Jugendmusikschule des Rhein-Kreis Neuss genehmigt.

Die Genehmigung des Haushaltsplans 2026 der Bezirksregierung Düsseldorf, die den Kreistagsfraktionen bereits durch das Kreistagsbüro übermittelt wurde, ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Haushaltsgenehmigung 2026 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.06.2026 zur Kenntnis.

Anlagen:

Haushaltsverfügung 2026 Rhein-Kreis Neuss



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 21. Juni 2026

Seite 1 von 6

Gegen Empfangsbekanntnis

Rhein-Kreis Neuss

Die Landrätin

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

bei Antwort bitte angeben

Herr Rabe

Zimmer: 299/06

Telefon:

0211 475-5656

Telefax:

0211 475-2488

frank.rabe@

brd.nrw.de

Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2026

Sehr geehrte Frau Landrätin,

mit Schreiben vom 15.04.2026, hier eingegangen am 23.04.2026, haben Sie mir die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt.

Die durch den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2026 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW bedarf die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf dieser Grundlage genehmige ich den Umlagesatz der Kreisumlage in Höhe von 35,87 v. H., der zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen in der Haushaltssatzung unter § 6 Nr. 1 festgesetzt ist.

Die Genehmigung umfasst auch den Umlagesatz für die Jugendamtsumlage in Höhe von 26,755 v. H. für das Jahr 2026, der gemäß § 56 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 2 Satz 2 KrO NRW in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzt ist.

Ferner genehmige ich gemäß § 56 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die in § 6 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Mehrbelastung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Weitere genehmigungspflichtige Tatbestände enthält die Haushaltssatzung nicht.

Datum: 27. Juni 2026

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Die Haushaltssatzung 2026 kann öffentlich bekannt gemacht werden.

Begründung:

Die Haushaltssatzung 2026 ist ordnungsgemäß aufgestellt und vom Kreistag beschlossen worden. Dabei wurden gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW die Stellungnahmen der Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung eingeholt.

Bei meiner Haushaltsprüfung habe ich im Rahmen des Verfahrens nach § 56 Abs. 2 S. 4 KrO NRW die Aspekte, die die kreisangehörigen Kommunen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 24.02.2026 vorgetragen haben, in meine Prüfung einbezogen; die Aspekte führen jedoch zu keiner anderen Beurteilung.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nach § 9 S. 2 KrO NRW ist nicht festzustellen. Dabei habe ich berücksichtigt, dass der Rhein-Kreis Neuss der von den Gemeinden gegebenen Anregung folgen und durch die Ausweisung eines Globalen Minderaufwands in seinem Haushalt 2026 den Kreisumlagesatz 2026 auf 35,87 v. H. begrenzen konnte.

Der Gesamtergebnisplan des Rhein-Kreises Neuss weist im Jahr 2026 einen Jahresfehlbetrag von rund 3,86 Mio. Euro aus. Das geplante Jahresergebnis im Jahr 2026 fällt somit im Vergleich zum Jahresergebnis des Jahres 2025 (-16,5 Mio. Euro) deutlich besser aus. Durch Ausweisung eines Globalen Minderaufwands in der Höhe des Jahresfehlbetrags im Haushalt 2026 kann der Jahresfehlbetrag gedeckt werden. Der Haushalt für das Jahr 2026 gilt gemäß § 53 KrO i. V. m. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW als fiktiv ausgeglichen. Ein Verlustvortrag wird im Haushalt 2026 nicht ausgebracht.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 beschlossen, die Bilanzierungshilfe des Rhein-Kreises gem. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) erfolgswirksam abzuschreiben. Die Bilanzierungshilfe, die beim Rhein-Kreis Neuss 7.511.928,60 EUR beträgt, wird beginnend ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben. Somit



ergibt sich ein jährlicher außerordentlicher Aufwand von 751.192,86 EUR für die Jahre 2026 bis 2035. Dieser jährliche außerordentliche Aufwand ist im Haushalt 2026 des Rhein-Kreises Neuss sowohl für das Haushaltsjahr 2026 als auch in der mittelfristigen Planung 2027 bis 2029 jeweils als Ansatz im Gesamtergebnisplan veranschlagt. Finanzaufsichtliche Bedenken stehen nicht entgegen.

Datum: 7. Juni 2026

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Die allgemeine Rücklage des Rhein-Kreises Neuss weist zum 31.12.2024 einen Bestand von rund 85,5 Mio. Euro aus. Hinsichtlich der Eigenkapitalentwicklung besteht gemäß §§ 53 KrO i. V. m. 75 Abs. 4, 76 GO NRW kein kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf.

Auf seine Ausgleichsrücklage muss der Rhein-Kreis Neuss im Zuge des Haushalts 2026 nicht zurückgreifen, sodass die Höhe der Ausgleichsrücklage bei rund 3,38 Mio. Euro verbleibt. Aufgrund der geplanten, durchgängig originär ausgeglichenen Haushalte in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auch für die kommenden Jahre nicht zu erwarten. Sollten jedoch in den kommenden Jahren entgegen der Erwartungen in der mittelfristigen Finanzplanung negative Jahresergebnisse entstehen, ist zu befürchten, dass die Ausgleichsrücklage für Haushaltsausgleiche nicht mehr ausreichen wird.

Für die Planjahre 2027 bis 2029 erwartet der Rhein-Kreis Neuss ordentliche Aufwendungen, die nur vergleichsweise geringfügig über den geplanten ordentlichen Erträgen liegen werden. Danach erwartet der Rhein-Kreis, in den Planjahren 2027 bis 2029 insgesamt ausgeglichene Jahresergebnisse in den Haushalten zu erzielen. Es ist zu wünschen, dass sich diese Planungen des Rhein-Kreises realisieren werden. Die negativen Jahresergebnisse der Haushalte der vergangenen Jahre und die daraus resultierenden Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage machen weiterhin die Notwendigkeit deutlich, ein genaues Augenmerk auf die in der mittelfristigen Planung prognostizierten Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge zu richten. Dies kann auch zukünftig nur durch eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Ergebnisplanung gewährleistet werden. Sollte sich abzeichnen, dass die Erträge die Aufwendungen nicht in vollem Umfang decken können, wird ein unmittelbares Entgegenwirken mit geeigneten Maßnahmen erforderlich werden.

Für das Jahr 2026 hat der Rhein-Kreis Neuss in seiner Haushaltssatzung eine Erhöhung der Kreisumlage von 34,90 v. H. auf 35,87 v. H. festgelegt. Der Umlagesatz der Kreisumlage wird in § 6 der Haushaltssatzung



Datum: 21. Juni 2026

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

ordnungsgemäß festgesetzt. Unter Berücksichtigung steigender Umlagegrundlagen erhält der Rhein-Kreis Neuss somit rund 342,96 Mio. Euro von seinen kreisangehörigen Kommunen.

Nach der im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Sozialhilfesatzung beteiligen sich die Städte und Gemeinden mit 50 % direkt an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II. Hierdurch werden im Jahr 2026 rund 14,67 Mio. Euro (1,53 v.H. der Umlagegrundlagen) direkt im Rahmen der Sozialhilfesatzung erbracht; der übrige Aufwand wird über die Kreisumlage abgewickelt.

Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2026 nimmt der Rhein-Kreis Neuss Rücksicht auf die insgesamt angespannte Haushaltslage der Städte und Gemeinden in seinem Kreisgebiet. Durch die Ausbringung eines Globalen Minderaufwands in Höhe von rund 3,86 Mio. Euro im Kreishaushalt kann die Anhebung des Umlagesatzes der Kreisumlage auf 35,87 v. H. begrenzt und damit die Belastung der umlagezahlenden Kommunen zumindest abgemildert werden.

Es wird bei der Festsetzung der Kreisumlage im Rhein-Kreis Neuss auch in zukünftigen Haushaltsjahren unerlässlich sein, den absehbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten der kreisangehörigen Kommunen Rechnung zu tragen, in dem der Rhein-Kreis Neuss eine realitätsnahe Planung seiner Erträge und Aufwendungen und eine fortdauernde Ermittlung und Prüfung möglicher Ertrags- und Einsparpotenziale vornimmt. Mit Blick auf die mittlerweile stark abgeschmolzene Ausgleichsrücklage des Rhein-Kreises Neuss wird es ebenso wichtig sein, das Einsparpotential, das mit der Ausweisung des Globalen Minderaufwands im Kreishaushalt 2026 erreicht werden soll, auch planungsgemäß auszuschöpfen.

Gegen die festgesetzte einheitliche Belastung der Kreisumlage Jugendamt in Höhe von 26,755 v. H. und gegen die Festsetzung des jeweiligen Umlagesatzes der Mehrbelastung Musikschule bestehen keine finanzaufsichtlichen Bedenken.

Bei seinen Versorgungsaufwendungen rechnet der Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2026 mit einem erneuten leichten Anstieg (+5,6 %) im Vergleich zum Ansatz 2025. Für die Planjahre 2027 bis 2029 wird nur noch mit jährlichen leichten Anstiegen um jeweils rund 1 % geplant. Gegenüber dem offenbar zu gering kalkulierten Planansatz für Versorgungsaufwendungen im Haushalt 2024 hat der Rhein-Kreis seine Ansätze für die nachfolgenden Jahre augenscheinlich angemessen angepasst.



Datum: 21. Juni 2026

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Bei den ordentlichen Aufwendungen stellen die Transferaufwendungen im Kreishaushalt 2026 erneut die größte Aufwandsposition dar. Transferaufwendungen werden vor allem von der kaum beeinflussbaren Kostendynamik des Sozialtransferaufwands bestimmt. Für das Jahr 2026 ist hier eine Ansatzsteigerung von rund 9 v. H. eingeplant. Innerhalb der Transferaufwendungen macht die Landschaftsverbandsumlage mit rund 166,9 Mio. Euro den größten Aufwandsposten aus. Der Doppelhaushalt 2025/2026 des Landschaftsverbands Rheinland setzt einen Hebesatz für die Landschaftsverbandsumlage von 16,4 v. H. für das Jahr 2026 fest.

Deutlich negative Salden weist der Gesamtfinanzplan 2026 des Rhein-Kreises Neuss bei den Salden aus Investitionstätigkeit aus. Hier zeichnen sich - insbesondere im Vergleich zum Jahr 2024 (-6,7 Mio. Euro) und zum bereits deutlich gestiegenen Saldo für das Jahr 2025 (-33,1 Mio. Euro) - für das Jahr 2026 (-37,6 Mio. Euro) sowie für die mittelfristige Planung (2027: -29,5 Mio. Euro; 2028: -66,2 Mio. Euro; 2029: -39,1 Mio. Euro) weiterhin hohe Negativ-Salden ab. Auslöser sind laut Vorbericht zum Haushalt 2026 notwendige investive Maßnahmen (Spezialfahrzeugbeschaffung, digitale Technik, medizinische Geräte und Ausrüstung, Leitstellentechnik), die im Bereich des Rettungsdienstes, des Brandschutzes sowie der Gefahrenabwehr (7,88 Mio. Euro) sowie im Bereich übernommener Entsorgungsanlagen (15,0 Mio. Euro) anfallen.

Weitere große Investitionsmaßnahmen sind in den Jahren bis 2029 im Bereich Hochbau und speziell im Schulbereich vorgesehen. Im Schulbereich ist u. a. ein Neubau der Säbelfechthalle am Norbert-Gymnasium Knechtsteden mit einem Investitionsvolumen von jährlich rd. 14,8 Mio. Euro in den Jahren 2028 und 2029 vorgesehen.

Eine Realisierung der geplanten Investitionen in den Bereichen Rettungsdienst, Brandschutz sowie Gefahrenabwehr erscheint unumgänglich. Bei Investitionen in Projekte außerhalb der pflichtigen Aufgabenwahrnehmung erscheint dagegen, abhängig von der vertraglichen Situation, Dispositionspotential möglich. Sollten sich in den zukünftigen Haushalten des Rhein-Kreises Neuss insbesondere die ordentlichen Erträge, die der Rhein-Kreis in seiner Mittelfristplanung 2027 bis 2029 ansetzt, nicht wie erwartet realisieren lassen, könnte z. B. ein Aufschub von Investitionen erforderliche Spielräume für die Erreichung von Haushaltsausgleichen eröffnen. Ich rege an, derartige Überlegungen in die zukünftigen Haushaltsplanungen einzubeziehen.



Datum: 6. Juni 2026

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

31.02.01-NE-HH2026-618

Aus Ihren Haushaltsplanungen für das Jahr 2026 ist zu ersehen, dass sich der Rhein-Kreis Neuss den Herausforderungen stellt, die die unsichere gesamtwirtschaftliche Situation für die Erfüllung der umfangreichen Aufgaben des Rhein-Kreises derzeit und in den kommenden Jahren mit sich bringen wird. Eine Bewältigung der Herausforderungen wird eine weiterhin disziplinierte, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, die auch die Interessen und Erfordernisse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt, erfordern. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass unter Fortführung der bisherigen Anstrengungen aller Beteiligten diese Herausforderungen erfolgreich bewältigt werden können. Für die zukünftig anstehenden Aufgaben wünsche ich dem Rhein-Kreis Neuss viel Kraft und Erfolg.

Ich bitte, diese Verfügung den Mitgliedern des Kreistages und den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schürmann

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.08.2026

20 - Amt für Finanzen, Liegenschaften und
Beteiligungsmanagement

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1182/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt: **Haushaltsentwicklung 2026**

Sachverhalt:

Der Haushalt 2025 wurde vom Kreistag am 26.03.2025 beschlossen. Mit Verfügung vom 21.06.2025 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Kreisumlage von 35,87 v. H. der für 2026 geltenden Umlagegrundlagen genehmigt.

In der Sitzung des Finanzausschusses wird die Verwaltung zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2026 sowie zu Maßnahmen zur Erwirtschaftung des globalen Minderaufwands Stellung nehmen. Als Tischvorlage wird sie eine Gesamtübersicht einschließlich einer Hochrechnung zum 31.12.2026 vorlegen.

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1396/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sachverhalt:

Die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2027 des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) in die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 11.09.2026 vorgesehen.

Mit Schreiben vom 31.07.2026 hat der LVR das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Jahr 2027 gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet.

In dem Schreiben weist der LVR unter anderem auf folgende Punkte hin:

- In den vergangenen Jahren hat der LVR stetig auf seine Ausgleichrücklage zurückgegriffen und geht davon aus, dass diese im Jahr 2026 aufgebraucht sein wird. Vielmehr wird in 2026 ein Verlust von rund 200 Mio. € erwartet, der als Verlustvortrag in den kommenden drei Jahren abgebaut werden soll.
- Der LVR verweist ebenso auf die weiterhin dynamische Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen.
- Der LVR berechnet einen Umlagesatz von 18,48 %, um den planerischen Finanzbedarf für das Jahr 2027 zu decken.
- Ergänzend würde zum Abbau des Verlustvortrags 2026 ein zusätzlicher Umlageanteil von 0,27 Prozentpunkten benötigt.
- Insgesamt resultiert daraus ein **Hebesatz von 18,75 %** für das Jahr 2027.

Auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung vom 19.08.2026 zum GFG 2027 ergeben sich für den Rhein-Kreis Neuss folgende Zahlen:

	2026	2027	+/-
Landschaftsumlagesatz	16,40 %	18,75 %	+ 2,35 Prozentpunkte
Landschaftsumlage RKN (absolut)	166.962.385 €	194.499.747 €	+ 27.537.362 €

Im Rahmen der Benehmensherstellung hat Frau Landrätin Reinhold mit Schreiben vom 28.08.2026 Stellung genommen. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Kreisverwaltung zur Benehmensherstellung des Landschaftsverbandes zur Kenntnis.

Anlagen:

2026-08-28 Schreiben an LVR

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

vorab per E-Mail:

landesdirektorin@lvr.de

tilman.hillringhaus@lvr.de



Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin

Amt für Finanzen und
Beteiligungsmanagement

Sabine Wrede

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer N 220

Telefon +49 (0) 2181 601-2002
Telefax +49 (0) 2181 601-2098
sabine.wrede@rhein-kreis-neuss.de

Indoor-Navigation:
<https://rkn.nrw/TR232>

28. August 2026

Geplante Erhöhung der Landschaftsumlage

Mein Schreiben vom 29.07.2026

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,
sehr geehrter Kämmerer Hillringhaus,

unter dem 31.07.2026 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Jahr 2027 gemäß § 23 Absatz 2 LVerO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Hierzu möchte ich basierend auf meinem Schreiben vom 29.07.2026 Stellung nehmen.

Mit der inzwischen vorliegenden Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen für das kommende Haushaltsjahr weiter konkretisiert. Für den Rhein-Kreis Neuss lässt sich damit auch die Belastung aus der Landschaftsumlage für 2027 genauer beziffern.

Auf Grundlage des derzeit für 2027 vorgesehenen Landschaftsumlagesatzes von 18,75 Prozent ergäbe sich für den Rhein-Kreis Neuss eine Landschaftsumlage von insgesamt rund 194,50 Mio. Euro. Gegenüber 2026 entspricht dies einer Mehrbelastung von rund 27,54 Mio. Euro. Eine Steigerung in dieser Größenordnung stellt den Kreishaushalt angesichts der ohnehin bereits bestehenden finanziellen Belastungen vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen.

Die finanzielle Situation der kommunalen Familie insgesamt gibt zunehmend Anlass zur Sorge. Steigende Sozialausgaben, zusätzliche gesetzliche Aufgaben, Personal- und Sachkosten sowie erhebliche Investitionsbedarfe treffen auf immer enger werdende finanzielle Handlungsspielräume. Die Landschaftsumlage war und ist dabei insbesondere in der nunmehr absehbaren Größenordnung ein wesentlicher zusätzlicher Belastungsfaktor.

Die in Artikel 28 Abs. 2 GG verankerte kommunale Selbstverwaltung setzt voraus, dass den kommunalen Körperschaften ausreichende Spielräume für eigene Entscheidungen verbleiben. Diese Spielräume werden zunehmend enger und damit auch die tatsächlichen Möglichkeiten kommunaler Selbstverwaltung.

Dabei ist mir bewusst, dass auch der Landschaftsverband insbesondere aufgrund der dynamisch steigenden Sozialtransferaufwendungen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen steht und wesentliche Ursachen dieser Entwicklung nur begrenzt beeinflussen kann. Gerade deshalb bedarf es neben den notwendigen Anstrengungen auf Ebene des Landschaftsverbandes einer strukturell auskömmlichen Finanzierung der gesetzlich übertragenen Aufgaben durch Bund und Land. Dies entbindet jedoch nicht davon, die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen.

Der Landschaftsverband kann finanzielle Mehrbedarfe über die Umlage in erheblichem Umfang an seine Mitgliedskörperschaften weitergeben. Die daraus resultierenden Belastungen treffen die Kreishaushalte und wirken über die Kreisumlage wiederum auf die Haushalte der Städte und Gemeinden. Damit werden gerade auf der kommunalen Ebene finanzielle Spielräume weiter eingeschränkt, die vielerorts bereits erheblich begrenzt sind.

Die im Eckpunktepapier dargestellten Konsolidierungs- und Steuerungsmaßnahmen sowie die für 2027 vorgesehenen Entlastungsbeiträge nehme ich ausdrücklich zur Kenntnis. Angesichts der sich dennoch abzeichnenden erheblichen Umlagebelastung bitte ich Sie, im weiteren Haushaltsverfahren insbesondere zu folgenden Punkten ergänzend Stellung zu nehmen:

- **Einspar- und Konsolidierungspotenziale:** Welche über die bereits dargestellten Maßnahmen hinausgehenden zusätzlichen Einspar- und Konsolidierungspotenziale können für das Haushaltsjahr 2027 noch identifiziert werden und in welchem Umfang könnten diese zu einer weiteren Reduzierung des Umlagebedarfs beitragen?
- **Aufgaben- und Standardüberprüfung:** Welche weiteren konkreten Ergebnisse sind aus den bereits eingeleiteten Überprüfungen von Aufgaben, Standards, Strukturen und Prozessen noch für das Haushaltsjahr 2027 zu erwarten und welche zusätzlichen finanziellen Entlastungen könnten sich hieraus ergeben?
- **Freiwillige Leistungen:** In welchem Umfang wurden freiwillige oder über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehende Leistungen in die im Eckpunktepapier dargestellten Konsolidierungs- und Überprüfungsprozesse einbezogen und bestehen hier für 2027 noch weitere Handlungsmöglichkeiten?
- **Alternative Modelle:** Welche weiteren organisatorischen oder finanziellen Alternativen werden im Rahmen der bereits eingeleiteten Organisations- und Strukturoptimierung geprüft und welche zusätzlichen Einsparpotenziale könnten sich daraus ergeben?
- **Kostenkompensation:** Inwieweit können die für 2027 vorgesehenen Kostensteigerungen über die bereits eingeplanten Konsolidierungsbeiträge hinaus durch zusätzliche Einsparungen oder Minderaufwendungen an anderer Stelle kompensiert werden?
- **Aktualisierte Umlagegrundlagen:** Während im Haushaltsentwurf bei einem Umlagesatz von 18,75 Prozent Erträge aus der Landschaftsumlage von rund 4.701,2 Mio. Euro eingeplant sind, ergibt sich auf Grundlage der inzwischen vorliegenden Arbeitskreisrechnung bei unverändertem Umlagesatz rechnerisch ein Gesamtaufkommen von rund 4.746,15 Mio. Euro. Dies entspricht einem zusätzlichen Umlageaufkommen von rund 44,95 Mio. Euro. In welchem Umfang wird diese gegenüber den bisherigen Planannahmen veränderte Ertragsgrundlage im weiteren Haushaltsverfahren berücksichtigt und welche Auswirkungen ergeben sich hieraus auf die endgültige Bemessung des Landschaftsumlagesatzes? Dies gilt ebenso für die gestiegenen Schlüsselzuweisungen entsprechend der Arbeitskreisrechnung.

- **Begrenzungsmaßnahmen:** Welche über die im Eckpunktepapier dargestellten Maßnahmen hinausgehenden Möglichkeiten sieht der Landschaftsverband, den Umlagebedarf für 2027 und damit den Anstieg der Landschaftsumlage weiter zu begrenzen?

Die Überprüfung von Organisation, Strukturen und Prozessen sowie eine gezielte Aufgabenkritik sind im Eckpunktepapier bereits als Bestandteile der vorgesehenen Optimierungsmaßnahmen benannt. Die Belastungen der Mitgliedskörperschaften müssen im weiteren Verfahren mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden. Dabei darf die Möglichkeit, Aufwendungen über die Umlage zu refinanzieren, nicht als Ersatz für konsequente Haushaltsdisziplin, Wirtschaftlichkeit und Aufgabenkritik verstanden werden.

Sollte es nicht gelingen, die Ausgabendynamik nachhaltig zu begrenzen, droht eine Entwicklung, bei der die finanziellen Handlungsspielräume der Kreise und Kommunen weiter erodieren und die Belastungsgrenze der kommunalen Familie überschritten wird. Die Verantwortung für eine nachhaltige Begrenzung dieser Entwicklung kann nicht dauerhaft allein auf die Mitgliedskörperschaften verlagert werden.

Ich erwarte daher konkrete, überprüfbare Schritte zur Begrenzung des Kostenanstiegs und eine frühzeitige, transparente Einbindung der Mitgliedskörperschaften in die finanzpolitischen Entscheidungen des Landschaftsverbandes.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Reinhold

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1183/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:
Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Sachverhalt:

Das Landeskabinett von Nordrhein-Westfalen hat am 14.07.2026 die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 (GFG 2027) beschlossen und im Rahmen der Beteiligung den kommunalen Spitzenverbänden übermittelt.

Die originäre Finanzausgleichsmasse für das GFG 2027 beträgt nach der Mai-Steuerschätzung 2026 rund 16,953 Milliarden Euro und liegt damit rund 274 Millionen Euro über der originären Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2026 (das entspricht 1,65%).

Für die Ableitung der Finanzausgleichsmasse maßgeblich sind die Verbundsteuereinnahmen des Landes für den Referenzzeitraum 01.10.2025 bis 30.09.2026, so dass die genannten Zahlen noch nicht als endgültig angesehen werden können.

Erstmals seit der letzten Absenkung im Jahr 1986 wird der Verbundsatz von 23,0 % auf 23,5 % erhöht.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse liegt bei 17,127 Milliarden Euro (289,82 Mio. Euro mehr als im Vorjahr, das entspricht 1,72%), davon werden 14,42 Milliarden Euro als Schlüsselzuweisungen sowie 2,65 Milliarden Euro als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen gewährt.

Die Schlüsselmasse für die Kreise beträgt 1,687 Milliarden Euro und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 28,5 Millionen Euro.

Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale verbleibt weiterhin bei 170 Millionen Euro. Die mit dem GFG 2022 eingeführte kommunale Klima- und Forstpauuschale wurde letztmalig im GFG 2025 gewährt und ist seit dem GFG 2026 kein Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs mehr.

Die gemeinsame Stellungnahme vom Landkreistag NRW, Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW zu den Eckpunkten des GFG-Entwurfs 2026 erfolgte am 31.07.2026.

Die Eckpunkte sowie die Stellungnahme sind als Anlagen beigefügt.

Auf Grundlage der aktuellen Arbeitskreisrechnung vom 19.08.2026 stellen sich die Zahlungen

auf der Grundlage des GFG 2027 wie folgt dar:

Die **Schlüsselzuweisungen** der kreisangehörigen Kommunen sinken um 17,35 %.

	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR AKR	Unterschied 26/27 EUR	%
Neuss	33.161.748	14.643.905	0	22.224.857	26.218.487	3.993.629	17,97
Grevenbroich	37.841.528	29.073.906	17.276.443	26.783.780	17.904.786	-8.878.994	-33,15
Dormagen	16.368.817	27.127.416	16.901.664	26.898.111	17.353.209	-9.544.902	-35,49
Meerbusch	0	0	0	0	0	0	0,00
Kaarst	0	0	3.091.983	0	190.371	190.371	-
Korschenbroich	0	0	0	0	0	0	0,00
Jüchen	8.777.536	8.971.385	10.328.886	9.634.756	9.090.201	-544.555	-5,65
Rommerskirchen	28.914	1.597.724	916.878	77.782	8.408	-69.374	-89,19
Summe Schlüsselzuweisungen	96.178.543	81.414.336	48.515.854	85.619.286	70.765.462	-14.853.824	-17,35

Der Rhein-Kreis Neuss erhält voraussichtlich 55.372.332 Euro und somit 6.582.505 Euro (10,62 %) weniger an Schlüsselzuweisungen als 2026.

Im GFG 2027 wird bei der **Steuerkraft** als maßgebliche Kennzahl für die Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinde von einer Steigerung i. H. v. 4,68 % ausgegangen:

	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR AKR	Unterschied 26/27 EUR	%
Neuss	306.331.559	332.356.395	366.731.919	356.365.958	364.313.180	7.947.222	2,23
Grevenbroich	82.385.031	91.726.633	108.923.122	109.345.157	121.647.617	12.302.461	11,25
Dormagen	93.706.322	84.359.973	100.044.830	94.866.843	105.201.862	10.335.019	10,89
Meerbusch	97.582.620	94.959.808	101.815.815	113.609.754	126.684.464	13.074.710	11,51
Kaarst	74.591.961	75.247.410	69.439.683	80.805.195	75.778.282	-5.026.913	-6,22
Korschenbroich	54.446.069	53.102.019	58.028.095	61.971.841	64.553.025	2.581.183	4,17
Jüchen	25.485.661	27.001.063	27.875.490	32.071.187	32.245.172	173.986	0,54
Rommerskirchen	16.937.252	16.782.675	18.616.314	21.453.267	20.770.589	-682.678	-3,18
Summe Steuerkraft	751.466.475	775.535.977	851.475.268	870.489.201	911.194.190	40.704.989	4,68

In 2027 steigen die **Umlagegrundlagen** voraussichtlich um rund 25,85 Mio. Euro:

	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR AKR	Unterschied 26/27 EUR	%
Neuss	339.493.307	347.000.300	366.731.919	378.590.815	390.531.667	11.940.852	3,15
Grevenbroich	120.226.559	120.800.539	126.199.565	136.128.937	139.552.403	3.423.467	2,51
Dormagen	110.075.139	111.487.389	116.946.494	121.764.954	122.555.071	790.117	0,65
Meerbusch	97.582.621	94.959.808	101.815.815	113.609.754	126.684.464	13.074.710	11,51
Kaarst	74.591.961	75.247.410	72.531.666	80.805.195	75.968.653	-4.836.541	-5,99
Korschenbroich	54.446.069	53.102.019	58.028.095	61.971.841	64.553.025	2.581.183	4,17
Jüchen	34.263.196	35.972.448	38.204.376	41.705.942	41.335.373	-370.569	-0,89
Rommerskirchen	16.966.166	18.380.399	19.533.192	21.531.049	20.778.997	-752.052	-3,49
Summe Umlagegrundlagen	847.645.018	856.950.313	899.991.122	956.108.487	981.959.652	25.851.166	2,70

Der **Allgemeinen Investitionspauschale** für die Kommunen liegt die maßgebliche Bevölkerungszahl zum 31.12.2025 zugrunde:

	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR AKR	Unterschied 26/27 EUR	%
Neuss	7.542.058	7.591.695	7.872.540	8.490.778	8.650.282	159.505	1,88
Grevenbroich	3.745.864	3.775.559	3.894.846	4.282.765	4.356.727	73.962	1,73
Dormagen	3.608.888	3.633.597	3.748.427	3.992.732	4.070.446	77.714	1,95
Meerbusch	3.072.794	3.095.522	3.193.010	3.440.594	3.509.021	68.427	1,99
Kaarst	2.242.777	2.265.880	2.334.407	2.485.203	2.542.243	57.040	2,30
Korschenbroich	1.990.751	2.008.465	2.077.465	2.262.069	2.303.244	41.175	1,82
Jüchen	1.713.721	1.732.723	1.794.097	1.929.309	1.968.996	39.688	2,06
Rommerskirchen	1.158.653	1.170.887	1.213.258	1.329.372	1.352.487	23.115	1,74
Summe Allgemeine Investitionspauschale	25.075.506	25.274.329	26.128.050	28.212.821	28.753.446	540.625	1,92

Die nicht umlagewirksame **Aufwands-/Unterhaltungspauschale** bleibt annähernd gleich (-0,03 %):

	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR AKR	Unterschied 26/27 EUR	%
Neuss	972.247	970.277	973.025	975.310	974.662	-648	-0,07
Grevenbroich	558.335	557.906	557.261	566.447	565.495	-952	-0,17
Dormagen	519.149	518.311	517.558	513.731	513.687	-44	-0,01
Meerbusch	430.073	429.548	428.867	429.483	429.585	102	0,02
Kaarst	300.223	300.547	299.752	297.236	298.044	807	0,27
Korschenbroich	297.902	297.885	298.024	300.762	300.463	-300	-0,10
Jüchen	291.054	291.687	291.648	291.611	291.796	184	0,06
Rommerskirchen	213.136	213.336	213.659	216.058	215.778	-280	-0,13
Summe Aufwands-/ Unterhaltungspauschale	3.582.118	3.579.498	3.579.794	3.590.640	3.589.508	-1.131	-0,03

Die flexibel verwendbare **Schul-/Bildungspauschale** wird um rd. 401 T. Euro erhöht.
Der Rhein-Kreis Neuss erhält 3.456.289 €, das sind rund 26 T. Euro mehr als im Vorjahr.

	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR AKR	Unterschied 26/27 EUR	%
Rhein-Kreis Neuss	3.107.538	3.069.572	3.112.107	3.429.648	3.456.289	26.641	0,78
Neuss	5.947.383	6.023.042	6.270.012	6.568.890	6.665.924	97.034	1,48
Grevenbroich	2.544.162	2.585.221	2.671.207	2.921.437	2.992.736	71.299	2,44
Dormagen	2.333.166	2.408.576	2.470.566	2.651.885	2.726.506	74.621	2,81
Meerbusch	2.021.694	2.072.023	2.152.522	2.345.260	2.399.200	53.941	2,30
Kaarst	1.781.631	1.822.725	1.861.739	2.019.712	2.067.196	47.485	2,35
Korschenbroich	1.091.944	1.132.526	1.195.846	1.321.115	1.349.159	28.043	2,12
Jüchen	902.119	927.033	982.847	1.067.396	1.096.240	28.844	2,70
Rommerskirchen	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	0	0,00
Summe Schulpauschale/ Bildungspauschale	16.922.099	17.271.146	17.904.739	19.195.695	19.596.962	401.267	2,09

Die **Sportpauschale** entwickelt sich 2027 wie folgt:

	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR AKR	Unterschied 26/27 EUR	%
Neuss	567.162	570.680	591.772	639.841	651.204	11.363	1,78
Grevenbroich	237.373	239.159	246.331	273.584	277.838	4.254	1,55
Dormagen	239.716	241.199	248.550	264.528	269.427	4.899	1,85
Meerbusch	211.129	212.598	219.069	236.661	241.171	4.510	1,91
Kaarst	162.134	163.841	168.604	179.513	183.588	4.075	2,27
Korschenbroich	125.463	126.573	130.907	143.461	145.871	2.410	1,68
Jüchen	87.679	88.635	92.071	99.204	101.221	2.017	2,03
Rommerskirchen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0	0,00
Summe Sportpauschale	1.690.656	1.702.685	1.757.304	1.896.792	1.930.319	33.527	1,77

Die 2022 eingeführte **Klima- und Forstpauschale** war letztmalig zum GFG 2025 Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs und wird nicht mehr gewährt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zum GFG 2027 zur Kenntnis.

Anlagen:

GFG 2027 - Eckpunkte

GFG 2027 - Stellungnahme der Spitzenverbände



Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 (GFG 2027)

1. Ausgangslage

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Landesregierung ist sich darüber im Klaren, dass die finanzielle Lage der Kommunen aktuell sehr angespannt ist. Dies gilt nicht nur für die nordrhein-westfälischen Gemeinden, Städte und Kreise, sondern für die Kommunen in ganz Deutschland. Ursächlich für die Haushaltsprobleme sind insbesondere die andauernde Konjunkturschwäche sowie die Nachwirkungen wiederholter Zusatzbelastungen von Ländern und Kommunen durch Maßnahmen der früheren Bundesregierung. Hierdurch ist die finanzielle Grundlast der Länder und Kommunen in vielen Bereichen stark gestiegen. Zugleich hat die Dynamik der Steuerentwicklung in den vergangenen Jahren aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage spürbar nachgelassen.

Auch der Landeshaushalt ist massiv von den aktuellen wirtschaftlichen Problemen der vergangenen Jahre betroffen. Trotzdem ist das Land bei der Unterstützung der Kommunen bis an die Grenze seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gegangen.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen die finanzielle Unterstützung sowie Entlastung der Kommunen vorangetrieben. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang auf folgende Maßnahmen des Landes zur finanziellen Unterstützung bzw. Entlastung der Kommunen verwiesen werden:

- Die dauerhafte Entlastung der Kommunen beim Unterhaltsvorschuss,
- die vorzeitige Streichung der Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017,
- der ersatzlose Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlagen seit den Jahren 2019 und 2020,

- die Erhöhungen der pauschalierten Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (sog. FlüAG-Pauschale) in den Jahren 2021 und 2024,
- die nahezu vollständige Weiterleitung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen,
- die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge unter Einführung der 100-prozentigen Förderung und – für Neufälle seit dem 1. Januar 2024 – der Vollerstattung durch das Land sowie
- die durchgreifende finanzielle Unterstützung der Kommunen während der Corona-Pandemie, deren Volumen sich allein im Jahr 2020 auf mehr als 5 Mrd. Euro belief.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Entlastungsmaßnahmen hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 9. Juli 2025 das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen) ohne Änderungen beschlossen. Am 23. Dezember 2025 haben die von Altschulden betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise ihren Bewilligungsbescheid erhalten. Das Land befreit diese Kommunen derzeit in Summe von der Hälfte ihrer zum 31. Dezember 2023 vorhandenen übermäßigen Verbindlichkeiten und übernimmt die kommunalen Altschulden in Höhe von fast 8,9 Milliarden Euro seit Anfang des Jahres 2026 schrittweise in die Landesschuld. Diese Übernahme konnte zwischenzeitlich bereits weitgehend abgeschlossen werden. Die Übernahme der Verbindlichkeiten durch das Land ist für die teilnehmenden Kommunen mit einer erheblichen bilanziellen und finanzwirtschaftlichen Erleichterung verbunden und stellt einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit der betroffenen Kommunalhaushalte dar.

Auch nach diesem für den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt ausgesprochen belastenden Schritt, der sich noch nicht in den kassenstatistischen Zahlen aus dem Jahr 2025 widerspiegelt, bleibt der Bund aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundesseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben endlich gerecht zu werden und seine in der Vergangenheit mehrfach gemachte Zusage einer substanziellen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung nun zeitnah in die Tat umzusetzen. Der mit dem vom Deutschen Bundestag am 9. Juli 2026 verabschiedeten Länder- und Kommunalentlastungsgesetz (LKEG) konkret in Aussicht gestellte

finanzielle Beitrag des Bundes, der für das Land Nordrhein-Westfalen über die genannte Zeitspanne von vier Jahren einen jährlichen Anteil von 164 Millionen Euro bedeuten könnte, stellt aus Sicht der Landesregierung eine willkommene Unterstützung der Bundesregierung für die bereits laufenden Maßnahmen des Landes dar, die von hoher Verschuldung betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise zu stabilisieren. Es wird jedoch auch festgestellt, dass die genannten Leistungen deutlich hinter den bisherigen Zusagen des Bundes zurückbleiben: In der Vergangenheit haben verschiedene Bundesregierungen mehrfach und wiederholt bekräftigt, für ihren Teil an der Entstehung der kommunalen Verschuldung Verantwortung zu übernehmen und von den Ländern die Hälfte der kommunalen Altschulden in die eigene Bundesschuld zu übernehmen.

Mit dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ hat die Landesregierung zudem erst kürzlich das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm in der Geschichte des Landes auf den Weg gebracht. In den nächsten zwölf Jahren sieht der Plan Investitionen in einer Höhe von insgesamt 31,2 Milliarden Euro vor. Davon entfallen 21,3 Milliarden Euro bzw. rd. 68 Prozent auf die nordrhein-westfälischen Kommunen. Um die Investitionsmittel effektiv umsetzen zu können, erfolgt eine bürokratiearme Durchführung des Verfahrens. Durch die bereits erfolgte und am 1. Januar 2026 in Kraft tretende Abschaffung der Landesvorschriften für kommunale Vergaben wurden die Kommunen zugleich in die Lage versetzt, die zusätzlichen Investitionsmittel schneller umzusetzen. Mit dem Nordrhein-Westfalen-Plan wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kommunen und das Land in den kommenden Jahren massive Investitionen tätigen und bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur wirksam abbauen können. Zusätzlich garantiert die Landesregierung den Kommunen die Höhe der Investitionspauschalen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz für die nächsten zwölf Jahre und damit weitere 27,6 Milliarden Euro an Investitionsmitteln.

Explizit verpflichtet Artikel 79 der Landesverfassung NRW das Land, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Der Landesgesetzgeber wägt deshalb in den jährlichen Gesetzgebungsprozessen für das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes ab. Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen hatte

bislang keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen ergeben. In den letzten beiden Jahren hat sich – entgegen den vorvergangenen Jahren – in der Tat auf Seiten des Landeshaushaltes eine positivere Entwicklung gezeigt, als bei den Kommunen. Allerdings ist dies noch keine nachhaltige Trendwende. Es muss daher zukünftig beobachtet werden, ob sich die finanzielle Lage von Land und Kommunen weiterhin auseinanderentwickelt.

Neben dem Anteil an der Verbundmasse erhalten die Gemeinden über das GFG Zuweisungen außerhalb des Steuerverbunds sowie zusätzliche Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts. Mittlerweile beträgt der Anteil sämtlicher Zuweisungen an die kommunale Ebene bezogen auf das Landeshaushaltsvolumen weit über ein Drittel. Im Jahr 1986 – damals erfolgte die letztmalige Absenkung des Verbundsatzes auf nunmehr 23 Prozent – lag dieser Anteil noch bei unter 20 Prozent. In 2026 stellt das Land den Kommunen Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans von rund 25,5 Milliarden Euro zur Verfügung. So ist der Anteil der Leistungen an die Kommunen an den bereinigten Gesamtausgaben des Landes seit dem Jahr 2017 von 33,9 % auf 37,7 % gestiegen. Damit bleibt weiterhin mehr als ein Drittel aller Ausgaben des Landes für die Kommunen bestimmt.

Diese Entwicklung steigender Gesamtzuweisungen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass die hohen und unentwegt steigenden Sozialausgaben eine wesentliche Ursache für kommunale Haushaltsprobleme und Schulden sind. Für diese Entwicklung ist nicht zuletzt der Bund verantwortlich, da es vor allem unzureichend gegenfinanzierte bundesgesetzliche Leistungsausweitungen im Sozialbereich sind, die die kommunalen Kassen belasten. Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Erhöhung der bundesseitigen Finanzierungsbeteiligung an den bundesrechtlich veranlassten kommunalen Sozialausgaben erforderlich. Dies gilt vor allem für die Eingliederungshilfe: Allein zwischen 2017 bis 2024 sind deren Ausgaben in Nordrhein-Westfalen um fast 70 Prozent (+3,0 Milliarden Euro) auf mehr als 7,2 Milliarden Euro gestiegen. Die Eingliederungshilfeausgaben sind damit längst zu einem Hauptrisikofaktor neuer kommunaler Defizite und Schulden geworden. Zwar gewährt der Bund den Kommunen seit 2018 im Zusammenhang mit der Schaffung des Bundesteilhabegesetzes zusätzliche Mittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro jährlich, von denen

rd. 1 Mrd. Euro auf Nordrhein-Westfalen entfallen. Aufgrund des starken Anstiegs der Eingliederungshilfeausgaben deckt diese Beteiligung mittlerweile jedoch nur noch weniger als 18 Prozent der Nettoausgaben ab – Tendenz schnell sinkend. Zum Zeitpunkt der politischen Ankündigung der Bundesbeteiligung (im Jahr 2013) entsprach der jährliche Entlastungsbetrag noch fast 36 Prozent der bundesweiten Eingliederungshilfeausgaben. Darüber hinaus muss die finanzielle Beteiligung des Bundes an die zukünftige Ausgabenentwicklung gekoppelt werden, um das Problem der nicht auskömmlichen Bundesfinanzierung dauerhaft zu lösen. Daher hat die Landesregierung bereits 2023 einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat eingebracht und darin die Bundesregierung gebeten, einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der erhöhten und dynamisierten Entlastung für die Ausgaben der Eingliederungshilfe vorzulegen. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von anfänglich mindestens 5 Mrd. Euro jährlich sollten dabei über eine entsprechende Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer gewährt werden, die von den Ländern an die jeweiligen Eingliederungsträger weiterzuleiten sind.

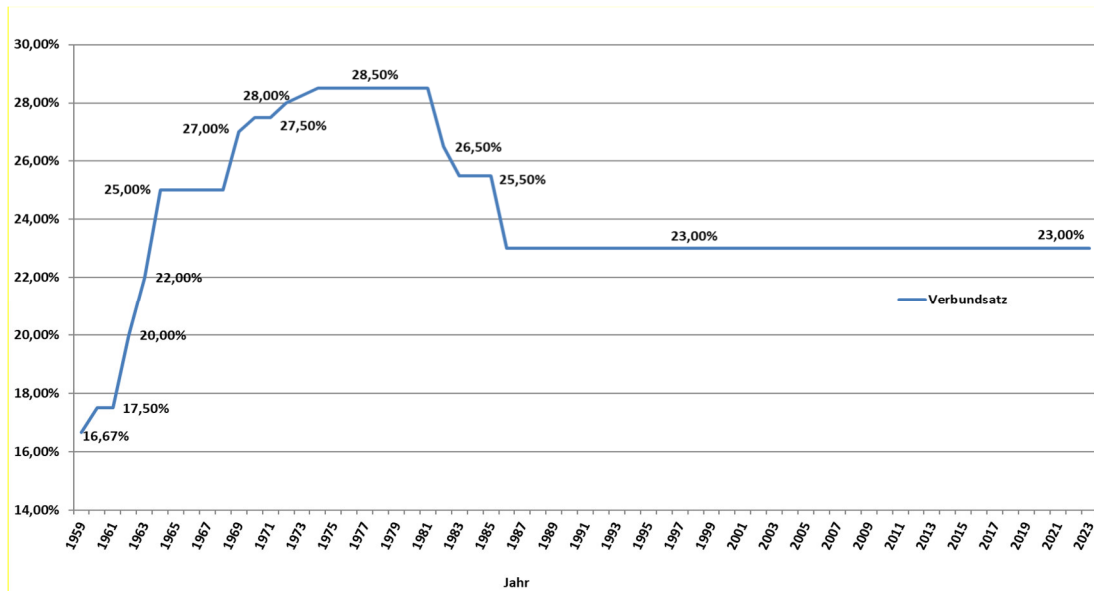
Die Aufgabenzuweisung des Bundes ohne entsprechende Gegenfinanzierung hat wesentlich zu der derzeit schwierigen finanziellen Lage der Kommunen beigetragen. Aus Sicht der Landesregierung muss für die Zukunft daher zwischen Bund, Ländern und Kommunen der Grundsatz der Veranlassungskonnexität dauerhaft verbindlich geregelt werden. Dies ist ein zentraler Baustein für die dauerhafte Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit. Hier ist – auf Initiative Nordrhein-Westfalens – mit den Ergebnissen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen der Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 ein wichtiger Schritt gelungen: Sofern in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Leistungsgesetze des Bundes (neue Leistungsgesetze oder Änderungen von Leistungen im Rahmen von bestehenden Leistungsgesetzen) oder andere Gesetze des Bundes mit Finanzauswirkungen mit deutlichen Veränderungen der Finanzierungslasten unter den staatlichen Ebenen verbunden sind, sichert der Bund zu, die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und der Länder in Höhe von 80 Prozent für Länder und Kommunen zu kompensieren. Eine zu kompensierende Belastung oder Entlastung durch ein neues oder geändertes Gesetz im Sinne dieses Beschlusses entsteht, wenn sich die Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen

und der Länder nach Inkrafttreten des Gesetzes auf mindestens 200 Mio. Euro jährlich belaufen.

Dies sichert die kommunale Finanzsituation ganz entscheidend „nach Vorne“. Die derzeitige Finanzsituation der Kommunen und deren Dynamik beruht darauf, dass eine solche Regelung in der Vergangenheit nicht existiert. Mit dem neuen Ansatz ist aber etwa gesichert, dass der Bund neue Leistungsansprüche, wie etwa den auf Ganztagsbetreuung nach dem GaFöG, nicht mehr in einer Weise verfolgt, die die Haushalte von Ländern und Kommunen mit der Entwicklung der Umsetzung weitgehend allein lässt.

Da dieser Schritt der Bundesregierung eine Absicherung „nach Vorne“ – also hinsichtlich neuer Zusatzlasten und derer Dynamik –, nicht jedoch mit Bezug auf die bestehenden Lasten und Dynamiken bedeuten kann, hat sich die Landesregierung nach Abwägung der damit entstehenden zusätzlichen Anspannung des Landeshaushaltes entschlossen, mit den Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2027 noch einen großen Schritt weiter in ihrer dauerhaften Unterstützung der Kommunen zu gehen und den Verbundsatz neu zu justieren:

Dieser lag ursprünglich deutlich niedriger als heute: Von 1959 bis 1974 erfolgte eine sukzessive Anhebung von 16,67 Prozent auf 28,50 Prozent, was zugleich den heutzutage oftmals erwähnten, absolut höchsten Verbundsatz darstellte. Von 1982 bis 1986 erfolgte dann in drei Schritten die Absenkung auf die auch im GFG 2026 fortgeschriebene Höhe von 23 Prozent.



Trotz der eigenen angespannten Haushaltslage wird das Land nun für den Kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2027 **die Höhe des Verbundsatzes auf 23,5 Prozent erhöhen**. Das ist damit die erste Erhöhung des Verbundsatzes seit über 50 Jahren.

Zudem wird der fakultative Steuerverbund beibehalten und die Kommunen werden in Höhe des Verbundsatzes von 23,5 Prozent an vier Siebteln des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Damit setzt das Land Nordrhein-Westfalen ein wichtiges Zeichen der Verlässlichkeit und Solidarität gegenüber den Kommunen und stärkt die kommunale Familie nachhaltig.

Nach den vorliegenden Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 30. Juni 2026 zuzüglich der regionalisierten Zahlen der Mai-Steuerschätzung für die Zeit von 1. Juli 2026 bis 30. September 2026 liegt die originäre Finanzausgleichsmasse bei 16 953 077 400 Euro und damit um 274 653 000 Euro über dem Vorjahreswert. Nach entsprechenden Voraberrhöhungen und Vorwegabzügen ergibt sich eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 17 127 066 400 Euro.

Zudem wird das Land Nordrhein-Westfalen die Bundesentlastung beim Länderanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 215 600 000 Euro weiterhin für die Kommunen einsetzen (Vorjahr 215 900 000 Euro).

Das GFG 2027 setzt auf Planbarkeit und Verlässlichkeit. Systematische Veränderungen werden nicht vorgenommen.

Die im Vorjahr eingeführte Anpassung bei den Berechnungszeiträumen zur Ermittlung der Nivellierungshebesätze der Realsteuern zugunsten einer realitätsnäheren Berechnung wird beibehalten (s.u. Ziffer 2.3.1 „Fiktive Hebe-sätze“).

Im Übrigen verbleibt es auch im GFG 2027 bei der Anwendung unterschiedlicher Nivellierungshebesätze für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen (s.u. Ziffer 2.3.1 „Fiktive Hebesätze“), deren Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 18. November 2025 (VerfGH 115/22 und VerfGH 101/23) vollumfänglich bestätigt wurde.

Weiterhin wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. addiert.

Das GFG 2027 sieht zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs eine **vollständige Grunddatenaktualisierung**, basierend auf dem Zeitraum 2019 – 2023, vor. Die aus dieser Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungparameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen (s.u. Ziffer 2.3.1 „Ermittlung des fiktiven Bedarfs“).

Des Weiteren wird das GFG 2027 zur Bestimmung der Bevölkerungszahl die **fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022** zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 verwenden. Im Rahmen des Demografiefaktors werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen weiterhin berücksichtigt. Hierdurch können auch Bevölkerungsrückgänge aufgrund des Übergangs vom Zensus 2011 auf den Zensus 2022 abgemildert werden.

2. Eckpunkte der Gemeindefinanzierung 2027

2.1 Struktur des Finanzausgleichs 2027

2.1.1 Allgemeines

Artikel 79 Satz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Finanzausgleichs ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2027

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2027 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 zugrunde gelegt.

Artikel 106 Absatz 7 GG bestimmt, dass vom Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Kommunen ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Prozentsatz zufließt (obligatorischer Steuerverbund).

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2027 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer (fakultativer Steuerverbund).

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2027 sollen, wie in den Vorjahren, **Bereinigungen der Verbundsteuern** vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2027

Nach Abwägung der Finanzlage des Landes und der der Kommunen wird unter Anerkennung der aktuellen finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden erstmalig seit der letzten Absenkung im Jahr 1986 der **Verbundsatz auf 23,5 Prozent** wieder erhöht.

2.2 Finanzieller Rahmen des Finanzausgleichs 2027

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2027

Nach den vorliegenden Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 30. Juni 2026 zuzüglich der regionalisierten Zahlen der Mai-Steuerschätzung für die Zeit von 1. Juli 2026 bis 30. September 2026 beträgt die originäre Finanzausgleichsmasse 16 953 077 400 Euro:

2.2.2 Voraberhöhungen / Vorwegabzüge 2027

Wie in den Vorjahren erfährt das GFG 2027 eine Voraberhöhung in Höhe von 215 600 000 Euro (Vorjahr 215 900 000 Euro), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2027 gewährt wird.

Hinzu kommt im GFG 2027 eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 15 000 000 Euro, die durch die Verwendung von Ausgaberesten der Gemeindefinanzierungsgesetze aus Vorjahren finanziert wird.

Im Gegenzug erfolgt wie im Vorjahr ein Vorwegabzug in Höhe von 15 000 000 Euro. Dieser Betrag wird für die **Unterstützung der Digitalisierung** von Kommunen verwendet. Aus diesen Mitteln sollen jeweils im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden im Wege einer durch das Ministerium für Heimat, Kommunales Bau und Digitalisierung durchgeführten Vergabe Leistungen zur Unterstützung der Digitalisierung für die Gemeinden und Gemeindeverbände beschafft werden. Da vorliegend die Mittel für das Digitalbudget aus den Resten vergangener Gemeindefinanzierungsgesetze finanziert werden, verbleiben die nicht bis zum Ende des Jahres verausgabten Mittel bei den Ausgaberesten.

Mit dem GFG 2021 und dem GFG 2022 erfolgte zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit eine Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse aus Landesmitteln, da die Finanzausgleichsmasse ansonsten aufgrund der Corona-Pandemie stark rückläufig gewesen wäre. Der Betrag in Höhe von insgesamt 1 491 804 400 Euro wird über die Tilgungszeit des NRW-Rettungsschirms (50 Jahre) mit jährlich 29 836 000 Euro dem Landeshaushalt wieder zugeführt.

Ein weiterer Vorwegabzug in Höhe von 11 775 000 Euro wird – wie auch in den vergangenen Jahren – für Tantiemen erfolgen (Vorjahr 12 240 000 Euro).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im GFG 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von **17 127 066 400 Euro zur Verfügung**. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 289 818 000 Euro (1,72 Prozent).

2.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf finanzkraftabhängige und finanzkraftunabhängige pauschalisierte Zuweisungen sowie Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt.

Der Vorwegabzug für die Unterstützung der Digitalisierung der Kommunen in Höhe von 15 000 000 Euro speist sich aus der Vorüberhöhung der Finanzausgleichsmasse durch die Verwendung von Haushaltsresten und führt daher insbesondere nicht zu einer Reduzierung der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen, der investiven Sonderpauschalen sowie der Investitionspauschalen.

Wie in den Vorjahren werden mehr als 80 Prozent über die finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen verteilt. Die weiteren rund 20 Prozent der Mittel werden wie folgt verteilt:

- Die **investiven Zuweisungsmittel** belaufen sich auf 2 411 880 500 Euro.
- Für die **Allgemeine Investitionspauschale** (IVP Allgemein) wird im GFG 2027 ein Betrag in Höhe von 1 261 039 100 Euro festgesetzt. Sie steigt damit überproportional um 1,96 Prozent.
- Die **Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege** (IVP Sozialhilfeträger) wird auf 124 815 400 Euro und die **Investitionspauschale für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe** (IVP Eingliederungshilfe) wird auf 104 636 200 Euro festgesetzt. Das entspricht einer prozentualen Entwicklung von 1,72 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Dynamisierung).

- Gleiches gilt für die Schul- und Bildungspauschale sowie für die Sportpauschale (s.u. Ziffer 2.3.3.3).
 - **Schul- und Bildungspauschale:** 913 216 000 Euro
 - **Sportpauschale:** 78 173 800 Euro
- Für die **Sonderbedarfzuweisungen** (s.u. Ziffer 2.3.2) wird der Betrag der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse angepasst und es werden 50 158 100 Euro zur Verfügung gestellt (Vorjahr 49 309 300 Euro).
- Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale (AUP) verbleibt wie in den Vorjahren bei 170 000 000 Euro.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2027

a) Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2027

Das Volumen der **Schlüsselzuweisungen** erhöht sich gegenüber dem Finanzausgleich 2026 um 244 095 100 Euro (1,72 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselzuweisungen 2027	
Schlüsselmasse für Gemeinden	11 322 846 800 Euro
Schlüsselmasse für die Kreise	1 687 544 800 Euro
Schlüsselmasse für die Landschaftsverbände	1 414 636 200 Euro

b) Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird eine Grunddatenaktualisierung durchgeführt und der **mehrfährige Grunddatenzeitraum 2019 – 2023** verwendet (pooling).

- Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines bevölkerungsbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als

Nebenansätze werden der Beschultenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

- Infolge der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel im Vergleich zum Vorjahr.
- Mit dem GFG 2027 erfolgt bei der Ermittlung der Gewichtungsfaktoren eine vollständige Umsetzung der auf den aktualisierten Grunddaten (2019 – 2023) beruhenden Regressionsanalyse.

ba) Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

baa) Hauptansatz

Die Bevölkerungszahl jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt wird bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Die Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Das GFG 2027 verwendet zur Bestimmung der Bevölkerungszahl grundsätzlich die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2025. Abweichungen können sich aus dem Demografiefaktor ergeben (s.u. 2.3.1. bab).

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das GFG 2027 folgende Hauptansatzstaffel:

Nummer	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2027
1	100,0	21 000
2	103,0	58 500
3	106,0	96 000
4	109,0	134 000
5	112,0	171 500
6	115,0	209 000
7	118,0	246 500
8	121,0	284 500
9	124,0	322 000

Nummer	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2027
10	127,0	359 500
11	130,0	397 000
12	133,0	434 500
13	136,0	472 500
14	139,0	510 000
15	142,0	547 500
16	145,0	585 000
17	148,0	623 000
18	151,0	660 500
19	154,0	> 698 000

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung der Einwohnerzahl unverändert bei 100 Prozent.

bab) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der den Bevölkerungsrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Bevölkerungswert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl.

Das GFG 2027 verwendet zur Bestimmung der Bevölkerungszahl die fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025.

Im Rahmen des Demografiefaktors werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen weiterhin berücksichtigt. Dadurch werden auch Bevölkerungsrückgänge aufgrund des Übergangs vom Zensus 2011 auf den Zensus 2022 abgemildert.

bac) Beschultenansatz

Auf Grundlage des Gutachtens „Finanzwissenschaftliche Überprüfung des Beschultenansatzes im kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-

Westfalen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) vom Juni 2023 berücksichtigt das GFG 2027 weiterhin, dass die im offenem Ganztags betreuten Schülerinnen und Schüler (OGS-Betreuung) mindestens ebenso hohe Bedarfe wie die Ganztagsbeschulung verursachen und folgt der Empfehlung der Gutachter, die OGS-Beschulten zu den Ganztagsbeschulten zu rechnen.

Für den Beschultenansatz wird im GFG 2027 differenziert nach Kurztags- und Langtagsbeschulten (= Ganztagsbeschulte + OGS-Betreute).

Die Grunddatenaktualisierung führt für Langtagsschülerinnen und -schüler zu einem Gewichtungswert von 4,04 (Vorjahr 3,13) und für Kurztagschülerinnen und -schüler von 1,87 (Vorjahr 1,56).

bad) Soziallastenansatz

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt bei 24,84 (Vorjahr 20,59).

bae) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland erbringen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendelnde zusätzliche Aufwendungen entstehen. Der Gewichtungswert liegt bei 1,03 (Vorjahr 0,98) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort.

baf) Flächenansatz

Um dem Einfluss der Flächen-/Bevölkerungsrelation bei Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert liegt bei 0,19 (Vorjahr 0,16).

bb) Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die normierte Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der kommunalen Steuerkraft fließen das tatsächlich im Referenzzeitraum vereinnahmte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den

Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abzuführende jeweils periodenbezogene Gewerbesteuerumlage ein.

Gewerbesteuer (Referenzzeiträume, Nivellierungshebesätze)

Die Referenzperiode für die Einnahmen bei der Ermittlung der kommunalen Steuerkraft im Hinblick auf die Gewerbesteuer ist für das GFG 2027 der Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

Zur Ermittlung der Nivellierungshebesätze wurde bereits mit dem GFG 2026 eine Anpassung beim Berechnungszeitraum zugunsten einer realitätsnäheren Berechnung vorgenommen. Für den Nivellierungshebesatz zur Gewerbesteuer bedeutet dies, es wird für die Durchschnittsbildung auf die jeweils aktuellsten gemeindlichen Hebesätze der drei letzten Jahre abgestellt. Für das GFG 2027 sind das die gemeindlichen Hebesätze aus den Jahren 2023, 2024 und 2025.

Grundsteuer (Referenzzeiträume, Nivellierungshebesätze)

Mit der ab 2025 wirksamen Grundsteuerreform und dem Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG) wurde mit dem GFG 2026 eine Anpassung der Regelungen zur Nivellierung der Hebesätze für die Grundsteuer im GFG notwendig.

Für die Grundsteuer gilt weiterhin die Regel „Einer für Alle“, d.h. für die Gemeinden, die sich für eine Differenzierung der Hebesätze nach Wohn- und Nichtwohngrundstücken entschieden haben, wird ein fiktiver einheitlicher Hebesatz berechnet, der ohne Differenzierung vor Ort das gleiche Steueraufkommen erzielen würde. Dieser fiktive einheitliche Hebesatz fließt dann in die Ermittlung des differenzierten Nivellierungshebesatzes ein.

Einnahmen aus der Erhebung einer Grundsteuer C werden weiterhin den Einnahmen aus der Grundsteuer B gleichgestellt und mit dem Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B im Rahmen der Steuerkraftermittlung berücksichtigt.

Durch die Systemumstellung bei der Grundsteuer kann die vorstehende Berechnung der Nivellierungshebesätze für den Zeitraum der vergangenen 3 Jahre (so bei der Gewerbesteuer) nur sukzessive aufgebaut werden. Für das GFG 2027 ist daher vorgesehen, die

Ermittlung des gewogenen Durchschnittshebesatzes auf Basis der gemeindlichen Hebesätze im Jahr nach der Grundsteuerreform, somit des Jahres 2025, zu stützen. Mit jedem zukünftigen GFG wird sich der Datenzeitraum erweitern bis schließlich auch drei Jahre erreicht sind.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze – unter sonst gleichen Bedingungen – keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Die Realsteuerkraft wird innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt. Damit bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Berechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht der Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

Die Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der nach Rechtsstellung differenzierten Nivellierungshebesätze wurde vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vollumfänglich bestätigt (VerfGH 115/22 und VerfGH 101/23).

Für die Festsetzung der differenzierten Hebesätze nach den zuvor erläuterten Grundsätzen wird im Rahmen des GFG 2027 weiterhin auf eine vollständige Umsetzung der Differenzierung verzichtet und – wie seit dem GFG 2022 – die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. addiert.

Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 Prozent bei der Gewerbesteuer und 10 Prozent bei den Grundsteuern vorgenommen.

Die so ermittelten Nivellierungshebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nivellierungshebesätze in der Gemeindefinanzierung 2027

Kreisfreie Städte		
Steuerart	fiktiver Hebesatz	Vergleich GFG 2026
Grundsteuer A	322	253* / 317**
Grundsteuer B	621	547* / 609**
Gewerbsteuer	435	433
Kreisangehörige Gemeinden und Städte		
Steuerart	fiktiver Hebesatz	Vergleich GFG 2026
Grundsteuer A	345	277* / 345**
Grundsteuer B	644	535* / 639**
Gewerbsteuer	424	421

* Hebesätze vor der Grundsteuerreform für die Steuereinnahmen in der Teil-Referenzperiode 07/24 bis 12/24

** Hebesätze nach der Grundsteuerreform für die Steuereinnahmen in der Teil-Referenzperiode 1/25 bis 6/25

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher und unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2027

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen in Höhe von 50 158 100 Euro (Vorjahr 49 309 300 Euro) wird auf die Kurortehilfe, auf die Abwassergebührenhilfe, auf die Aufwendungshilfe für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt.

Die **Kurortehilfe** (Vorjahr 13 275 800 Euro) wird entsprechend der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse auf 13 504 300 Euro festgesetzt. Die mit dem GFG 2025 angepassten Sockelbeträge werden beibehalten.

Luftkurort	einfacher Sockelbetrag
Kneipp-Kurort/Heilklimatischer Kurort	zweifacher Sockelbetrag
Kurort mit Heilquellen oder Heilstollen- bzw. Peloid-Kurort	dreifacher Sockelbetrag
Kneipp-Heilbad / Heilbad	vierfacher Sockelbetrag

Darüber hinaus wird ein Aufstockungsbetrag für überdurchschnittliche Übernachtungszahlen gewährt.

Die **Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege** (Vorjahr 19 716 900 Euro) steigen auf 20 056 300 Euro. Die Verteilung der Zuweisung berücksichtigt die Verpflichtung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Die **Abwassergebührenhilfe** (Vorjahr 11 698 500 Euro) wird ebenfalls dynamisiert und beträgt 11 899 900 Euro. Es verbleibt grundsätzlich bei der mit dem GFG 2022 eingeführten Verteilungsmethodik. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen werden nur noch zwei maßgebliche Gebührensätze (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) zugrunde gelegt. Es erfolgt keine Differenzierung mehr bei den gesetzlich normierten Gebührensätzen nach der Erhebung mit und ohne Grundgebühr. Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird über das IDEV-Verfahren abgewickelt (s.u. 3. „Digitalisierung“).

Der **Ansatz für Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 4 und nach Absatz 6** (Vorjahr 4 618 100 Euro) beträgt 4 697 600 Euro.

2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen aus Investitionspauschalen, den investiven Sonderpauschalen (Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale) sowie aus der Aufwands- und Unterhaltungspauschale.

- Die seit dem GFG 2018 geltende gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen sowie der Sonderpauschalen wird beibehalten.
- Ebenso bleibt die seit dem GFG 2020 geltende Deckungsfähigkeit der Mittel aus der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale zugunsten der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erhalten.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2027

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im GFG 2027 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Im GFG 2027 stehen für Investitionspauschalen 1 490 490 700 Euro zur Verfügung.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Investitionspauschalen 2027	
Allgemeine Investitionspauschale	1 261 039 100 Euro
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	124 815 400 Euro
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	104 636 200 Euro

Die Allgemeine Investitionspauschale steigt dabei überproportional um 1,96 Prozent, da die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nicht an der Dynamisierung teilnimmt.

2.3.3.2 Aufwands- und Unterhaltungspauschale

Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale (AUP) wird mit dem GFG 2027 mit 170 000 000 Euro unverändert beibehalten.

Mit der Aufwands- und Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und sind nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der Bevölkerungszahl und nach der Fläche.

- Zur Ermittlung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale wird die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf Basis Zensus 2022 zugrunde gelegt.
- Für die Ermittlung der Sozialhilfeträger-Investitionspauschale sind die „über 65-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner“ zu berücksichtigen, die den gegliederten Bevölkerungszahlen ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf Basis Zensus 2022 entnommen werden.

2.3.3.3 Investive Sonderpauschalen 2027 (Schul- und Bildungspauschale sowie Sportpauschale)

Als zusätzliche Zuweisungsgruppe werden im GFG 2027 weiterhin Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen in dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können.

Die **Schul- und Bildungspauschale** soll mit 913 216 000 Euro (Vorjahr 897 762 900 Euro) und die **Sportpauschale** auf 78 173 800 Euro dotiert werden.

Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Beschultenansatz maßgeblichen Anzahl der Beschulten. Die Verteilung der Sportpauschale erfolgt auf der Basis der Bevölkerungszahlen auf Basis Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2025.

3. Digitalisierung im Verfahren zur Durchführung des Kommunalen Finanzausgleichs

Bereits mit dem GFG 2020 wurde festgelegt, dass die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt.

Seit dem GFG 2022 werden alle für den kommunalen Finanzausgleich erforderlichen Meldungen der Kommunen über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) abgewickelt. Das elektronische Meldeverfahren wird neben der Meldung der Steuerzahlen auch auf die Datenabfrage zur Abwassergebührenhilfe angewendet. Ebenso melden Schulzweckverbände die Aufteilung der Beschulten ihrer Schulen auf die entsprechenden Kommunen über IDEV.

Der Versand der Festsetzungsbescheide erfolgt über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

Hinzu- / Abrechnungen im GFG

1. Länderfinanzausgleich (LFA) / Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

	GFG	2025	2026	2027
1.	LFA (Anteil NRW)			- 2,381
2.	BEZ (Anteil NRW)	+ 112,300	+ 522,182	- 46,843
3.	Korrektur in BmG des GFG	+ 112,300	+ 522,182	- 49,224
4.	Auswirkung im Verbund	+ 25,829	+ 120,102	- 11,568

Behandlung:

Hinzu- oder Abrechnungen der Verbundmasse um den Betrag in Zeile 3 (§2 Abs. 2 Nr. 1 GFG)

Begründung:

Einnahmen bzw. Ausgaben aus allg. Bundesergänzungszuweisungen sowie des bis einschließlich 2019 geltenden Länderfinanzausgleichs.

2. Zensus

	GFG	2025	2026	2027
1.	Anteil NRW-Kommunen		+ 202,038	+ 348,353
2.	Korrektur in BmG des GFG	+ 0,000	+ 202,038	+ 348,353
3.	Auswirkung im Verbund	+ 0,000	+ 46,469	+ 81,863

Behandlung:

Hinzurechnung der Verbundmasse um den Betrag in Zeile 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 GFG)

Begründung: Anteil des Landes an den im Rahmen des durchgeführten Zensus erzielten Mehreinnahmen des Landes für das Ausgleichsjahr 2023

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

Umsatzsteuerkorrekturen im GFG

3. Umsatzsteuerfestbetrag sowie -punkte zugunsten der Länder für Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Anteil NRW-Kommunen	+ 1054,000	+ 1079,000	+ 1094,000
2.	Abrechnung Vorjahr (April)	-18,369	-16,357	
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 994,104	- 1024,631	- 1050,143
5.	Auswirkung im Verbund	-228,644	-235,665	-246,784

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (Ist-Ausgaben) (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GFG)

Begründung:

Kompensation für Steuerausfälle für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs; Aufteilung auf Land:Kommunen im Verhältnis von rd. 74:26%. Verteilung des Gemeindeanteils in Zeilen 1 u. 2 nach ESt-Schlüssel (§ 20 GFG) bei Kap. 20 030 Titel 613 18.

4. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten des Bundes - Entlastungsausgleich Ost

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetragsänderung im FAG zu Lasten der Länder	- 82,000	- 46,000	- 46,000
2.	Anteil NRW	- 17,622	- 9,931	- 9,918
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	+ 17,638	+ 17,624	+ 11,854
5.	Auswirkung im Verbund	+ 4,057	+ 4,053	+ 2,786

Behandlung:

Erhöhung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4, um den das USt-Aufkommen NRWs vermindert ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 GFG)

Begründung:

Interkommunaler Ausgleich Ost wird den Kommunen bereits bei Kap. 11 025 Titel 613 20 abgezogen, daher sind Verbundgrundlagen um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

5. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder Komp. Einnahmeausfälle Spielbankabgabe

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetragsänderung im FAG zugunsten der Länder	+ 60,000	+ 60,000	+ 60,000
2.	Anteil NRW	+ 12,894	+ 12,954	+ 12,936
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 12,906	- 12,896	- 12,939
5.	Auswirkung im Verbund	- 2,968	-2,966	-3,041

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4, um den das USt-Aufkommen NRWs erhöht ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GFG)

Begründung:

Die Spielbankabgabe ist keine Verbundsteuer; Kommunen sollen daher nicht am Ausgleich der Verluste beteiligt werden.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

6. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder für Bundesbeteiligung an den Betriebskosten nach KIFöG

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 770,000	+ 770,000	+ 770,000
2.	Anteil NRW	+ 165,473	+ 166,243	+ 166,012
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 165,627	- 165,492	- 166,051
5.	Auswirkung im Verbund	- 38,094	-38,063	-39,022

Ziffern 6 und 7 wurden in der Tabelle zur Ableitung des GFG 2027 zusammengefasst

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 GFG)

Begründung:

Der Festbetrag für Betriebskosten U3-Betreuung ist im GFG sachfremd. Das Land stellt bereits Mittel für U3-Betreuung an anderer Stelle zur Verfügung.

7. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder für die Förderung der Betriebskosten von 30.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 75,000	+ 75,000	+ 75,000
2.	Anteil NRW	+ 16,118	+ 16,193	+ 16,170
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 16,133	- 16,119	- 16,174
5.	Auswirkung im Verbund	- 3,710	-3,707	-3,801

Ziffern 6 und 7 wurden in der Tabelle zur Ableitung des GFG 2027 zusammengefasst

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 GFG)

Begründung:

Der Festbetrag für Betriebskosten U3-Betreuung ist im GFG sachfremd. Das Land stellt bereits Mittel für U3-Betreuung an anderer Stelle zur Verfügung.

8. Umsatzsteuerfestbetrag zugunsten der Länder für Ausfälle bei der LSt und ESt nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 319,000	+ 319,000	+ 319,000
2.	Anteil NRW	+ 68,553	+ 68,872	+ 68,776
	Weiterleitung an Gemeinden	(17,820)	(17,910)	(17,880)
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 17,850	- 17,825	- 17,865
5.	Auswirkung im Verbund	- 4,106	-4,100	-4,198

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (Ist-Ausgaben) (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 GFG)

Begründung:

Kompensation für Steuerausfälle für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 über Festbetrag;
Aufteilung Land:Kommunen im Verhältnis von rd. 74:26 %. Verteilung des Gemeindeanteils in Zeile 2 nach ESt-Schlüssel bei Kap. 20 030 Titel 613 28.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

9. Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder (für die Kommunen)	+ 1000,000	+ 1000,000	+ 1000,000
2.	Anteil NRW	+ 214,900	+ 215,900	+ 215,600
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 215,100	- 214,925	- 215,650
5.	Auswirkung im Verbund	-49,473	-49,433	-50,678

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 GFG)

Begründung:

Der Bund stellt 1 Mrd. Euro aus der Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro ab 2018 über den Länderanteil USt zur Verfügung. Das Land NRW leitet die Mittel im gleichen Jahr über die Schlüsselmasse an die Kommunen weiter.

10. Frühere Entflechtungsmittel

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 2600,000	+ 2600,000	+ 2600,000
2.	Anteil NRW	+ 558,740	+ 561,340	+ 560,560
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 559,260	- 558,805	- 560,690
5.	Auswirkung im Verbund	-128,630	-128,525	-131,762

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§2 Abs. 2 Nr. 8 GFG)

Begründung:

Die früheren Entflechtungsmittel werden ab 2020 aus eigenen Landesmitteln den Kommunen weiterhin zur Verfügung gestellt bzw. beim Hochschulbau voll für Landesaufgaben bereitgestellt.

11. KiTa-Qualitätsgesetz

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 1993,000	+ 1993,000	
2.	Anteil NRW	+ 428,300	+ 430,300	
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 564,863	- 107,125	- 751,025
5.	Auswirkung im Verbund	-129,919	-24,639	-176,491

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 GFG)

Begründung:

Der Bund stellt den Ländern die Mittel zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

12. Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 700,000	+ 750,000	
2.	Anteil NRW	+ 150,400	+ 161,900	
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	- 159,300	- 77,400	- 150,400
5.	Auswirkung im Verbund	-36,639	-17,802	-35,344

Behandlung:

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

13. Leistung für Flüchtlingszwecke

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 1250,000	+ 1250,000	+ 1250,000
2.	Anteil NRW	+ 268,600	+ 269,900	+ 269,500
3.	Spitzabrechnung Bund			- 5,774
4.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
5.	Korrektur in BmG des GFG	-672,708	-333,150	263,801
6.	Auswirkung im Verbund	- 154,723	- 76,625	+ 61,993

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 5 (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

14. Leistung zur Umsetzung der Wärmeplanung

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 100,000	+ 100,000	+ 100,000
2.	Anteil NRW	+ 21,500	+ 21,600	+ 21,600
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	-8,600	-29,025	-21,575
5.	Auswirkung im Verbund	- 1,978	- 6,676	- 5,070

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

Bereinigung der Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG) im Gemeindefinanzierungsgesetz 2027

Düsseldorf, 10. Juli 2026

(in Mio €)

15. Start-Chancen-Programm

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder	+ 600,000	+ 600,000	+ 600,000
2.	Anteil NRW	+ 128,900	+ 129,500	+ 129,400
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG	-25,792	-135,363	-129,350
5.	Auswirkung im Verbund	- 5,932	- 31,133	- 30,397

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

16. Ganztagsförderungsgesetz

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
1.	Festbetrag im FAG zugunsten der Länder		+ 135,000	+ 460,000
2.	Anteil NRW		+ 29,100	+ 99,200
3.	Bezugszeitraum GFG d.J.	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj	1.10.Vvj-30.09.Vj
4.	Korrektur in BmG des GFG			-21,825
5.	Auswirkung im Verbund	+ 0,000	+ 0,000	- 5,129

Behandlung

Bereinigung der Verbundgrundlagen um den Betrag in Zeile 4 (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 GFG)

Begründung:

Das Land stellt den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2027					
	Zeile	Steuerverbund 2026**)	Steuerverbund 2027***)		
			Ist 10/25 - 06/26 Schätzung 07/26 - 09/26	Veränderung zu 2026**)	
			Euro	absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	22 564 593 921	23 549 985 021	985 391 101	4,37
* veranlagte Einkommensteuer	2	6 928 892 152	6 562 863 914	- 366 028 239	-5,28
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 957 643 641	3 188 330 766	230 687 125	7,80
* Körperschaftsteuer	4	3 987 196 344	3 361 468 272	- 625 728 072	-15,69
* Umsatzsteuer	5	26 666 454 156	26 779 239 937	112 785 781	0,42
* Einfuhrumsatzsteuer	6	7 162 607 283	7 477 072 867	314 465 584	4,39
* Abgeltungssteuer	7	2 212 136 423	2 221 763 591	9 627 168	0,44
Fakultativer Steuerverbund		72 479 523 920	73 140 724 368	661 200 449	0,91
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	1 986 277 245	2 066 535 124	80 257 879	4,04
Summe Verbundsteuern	9	74 465 801 165	75 207 259 492	741 458 327	1,00
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich/Bundesergänzungszuweisungen	10	522 181 800	- 49 224 000	- 571 405 800	
* Familienleistungsausgleich	11	-1 024 631 100	-1 050 143 300	- 25 512 200	
* Entlastungsausgleich Ost	12	17 623 900	11 854 000	- 5 769 900	
* Spielbankabgabe	13	- 12 895 500	- 12 939 000	- 43 500	
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 181 611 700	- 182 224 300	- 612 600	
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 825 000	- 17 865 000	- 40 000	
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	16	- 214 925 000	- 215 650 000	- 725 000	
* Ersatz Entflechtungsmittel	17	- 558 805 000	- 560 690 000	- 1 885 000	
* Weiterentwicklung Qualität Kita	18	- 107 125 000	- 751 025 000	- 643 900 000	
* Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	19	- 333 150 000	- 263 801 200	69 348 800	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	20	- 77 400 000	- 150 400 000	- 73 000 000	
* Umsetzung der Wärmeplanung	21	- 29 025 000	- 21 575 000	7 450 000	
* Startchancen-Programm	22	- 135 363 000	- 129 350 000	6 013 000	
* Zensus	23	202 037 900	348 352 800	146 314 900	
* Ganztagsförderungsgesetz	24	0	- 21 825 000	- 21 825 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	25	72 514 888 465	72 140 754 492	- 374 133 973	-0,52
Verbundsatz (v.H.)	26	23,00	23,50		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	27	16 678 424 400	16 953 077 400	274 653 000	1,65
Rückführung der Corona-Kreditierung	28	- 29 836 000	- 29 836 000	0	
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	29	- 12 240 000	- 11 775 000	465 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	30	215 900 000	215 600 000	- 300 000	
* Ausgabereste aus Vorjahren	31		15 000 000	15 000 000	
* Unterstützung Digitalisierung der Kommunen	32	- 15 000 000	- 15 000 000	0	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	33	16 837 248 400	17 127 066 400	289 818 000	1,72
**) Ist 10/24-09/25					
***) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26 - 09/26					

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2027

Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund *) 2026 Euro	Steuerverbund 2027**)		
			Euro	Veränderung zu 2026	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	16 837 248 400	17 127 066 400	289 818 000	1,72%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	14 180 932 700	14 425 027 800	244 095 100	1,72%
* Gemeinden	3				
* Kreise	4	11 131 245 700	11 322 846 800	191 601 100	1,72%
* Landschaftsverbände	5	1 658 988 800	1 687 544 800	28 556 000	1,72%
	6	1 390 698 200	1 414 636 200	23 938 000	1,72%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	7	49 309 300	50 158 100	848 800	1,72%
* Kurortehilfe	8	13 275 800	13 504 300	228 500	1,72%
* Abwassergebührenhilfe	9	11 698 500	11 899 900	201 400	1,72%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	19 716 900	20 056 300	339 400	1,72%
* Einmalige Zuweisungen	11	4 618 100	4 697 600	79 500	1,72%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	14 230 242 000	14 475 185 900	244 943 900	1,72%
Pauschalierte Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	13	1 462 392 500	1 490 490 700	28 098 200	1,92%
* IVP Allgemein	14	1 236 823 600	1 261 039 100	24 215 500	1,96%
* IVP Sozialhilfeträger	15	122 703 300	124 815 400	2 112 100	1,72%
* IVP Eingliederungshilfe	16	102 865 600	104 636 200	1 770 600	1,72%
Aufwands-/Unterhaltungsspauschale	17	170 000 000	170 000 000	0	0,00%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	18	974 613 900	991 389 800	16 775 900	1,72%
* Schul- und Bildungspauschale	19	897 762 900	913 216 000	15 453 100	1,72%
* Sportpauschale	20	76 851 000	78 173 800	1 322 800	1,72%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	21	2 607 006 400	2 651 880 500	44 874 100	1,72%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	22	16 837 248 400	17 127 066 400	289 818 000	1,72%
<i>konsumtive Mittel ***</i>	23	<i>14 470 242 000</i>	<i>14 715 185 900</i>	244 943 900	1,69%
<i>investive Mittel</i>	24	<i>2 367 006 400</i>	<i>2 411 880 500</i>	44 874 100	1,90%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	25	<i>85,94%</i>	<i>85,92%</i>		
<i>Prozentanteil investiv</i>	26	<i>14,06%</i>	<i>14,08%</i>		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	27	<i>14 400 242 000</i>	<i>14 645 185 900</i>	244 943 900	1,70%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	28	<i>2 437 006 400</i>	<i>2 481 880 500</i>	44 874 100	1,84%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	29	<i>85,53%</i>	<i>85,51%</i>		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	30	<i>14,47%</i>	<i>14,49%</i>		

*) Ist 10/24 - 09/25

**) Ist 10/25 - 06/26 und Schätzung 07/26-09/26

***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro



Herr Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Abteilungsleiter Kommunales
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail:
christian.vonkraack@mhkbd.nrw.de

Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2027

31.07.2026

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

wir bedanken uns für die Übersendung der Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2027 und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung, von der wir gerne Gebrauch machen.

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.10.22 N

Ausgangslage

Die Eckpunkte stellen zutreffend heraus, dass die finanzielle Lage der NRW-Kommunen aktuell sehr angespannt ist. Mit Rekord-Defiziten von mehr als 9 Milliarden Euro sowohl im vergangenen Jahr als auch in der Prognose für das laufende und die kommenden Jahre ließe sich die Situation ohne Übertreibung auch in deutlicheren Worten umschreiben. Die Kommunen sind am Limit. Im kommenden Jahr wird mehr als ein Drittel der Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung gebunden – Tendenz steigend. Auch die Umlageverbände geraten angesichts weiterhin massiv steigender Aufwendungen und den bereits weitgehend eingesetzten Beständen der Ausgleichsrücklagen unter deutlich verstärkten Druck. Wir warnen vor dem endgültigen Verlust kommunaler Handlungsfähigkeit, wenn es keine Lösung für die flächendeckend katastrophale Haushaltslage in den Städten, Kreisen und Gemeinden sowie den Landschaftsverbänden gibt.

Landkreistag NRW
Dr. Christian Wiefeling
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
c.wiefeling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.30.00

Betrachtungen über die Landesmaßnahmen in vergangenen Jahren haben wir an das Ende unserer Stellungnahme gestellt. Entscheidend ist die konkrete Ausgangslage für die kommunalen Haushalte im kommenden Jahr: Die dauerhafte Überlastung mit pflichtigen Aufgaben insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, strukturelle Defizite ohne Aussicht auf Besserung und nicht zuletzt ein deutliches Auseinanderlaufen der Haushaltslage von Land und Kommunen. Denn während kommu-

Städte- und Gemeindebund NRW
Claus Hamacher
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-220
Claus.Hamacher@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.1.1-022/002

nale Aufgaben in den vergangenen Jahren nur mit massiver Neuverschuldung bewältigt werden konnten, hat das Land seinen Haushalt ausgeglichen und Schulden zurückzahlen können.

Verbundsatzerhöhung

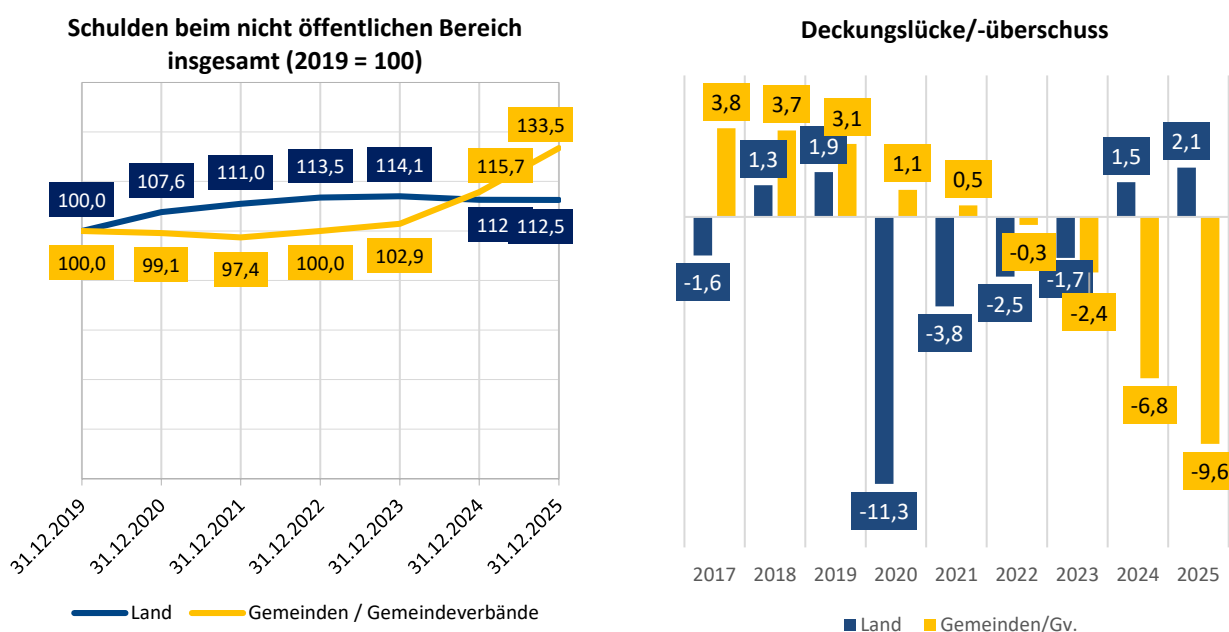
Das Land ist verfassungsrechtlich gemäß Art. 79 S. 2 Landesverfassung NRW dazu verpflichtet, den Kommunen hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die absehbaren erheblichen Mehraufwendungen im Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung des Verbundsatzes von 23 auf 23,5 Prozent um 0,5 Prozentpunkte ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Finanzsituation der Städte, Kreise und Gemeinden. Wir begrüßen, dass das Land erstmals seit mehr als 50 Jahren den Verbundsatz als zentrale Stellschraube für die kommunale Finanzausstattung anhebt. Die Bereitschaft, hier eine dauerhafte Veränderung vorzunehmen, werten wir ausdrücklich positiv. Sie zeigt, dass das Land grundsätzlich erkannt hat, dass es strukturelle Maßnahmen braucht, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Nach den prognostischen Eckpunkten werden allerdings gegenüber dem Vorjahres-GFG 2026 um 0,5 Prozent sinkende Verbundgrundlagen aufgrund einer rückläufigen Steuerentwicklung erwartet. Im Ergebnis soll im GFG 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 17,13 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.

Die vorgesehene Anhebung um 0,5 Prozentpunkte verhindert zuallererst den andernfalls drohenden Einbruch der Finanzausgleichsmasse. Darüber hinaus wird sie in den kommunalen Haushalten jedoch durch deutlich steigende Aufwendungen aufgezehrt. Die Bedeutung der Verbundsatzerhöhung liegt damit weniger in ihrer Dimension als vielmehr in dem damit verbundenen Paradigmenwechsel.

Gegenüber dem Vorjahr (16,8 Milliarden Euro) beträgt die Zunahme ca. 290 Millionen Euro bzw. 1,72 Prozent. Damit wird trotz der Verbundsatzanhebung die in den Orientierungsdaten vom 25. August 2025 erwartete Zunahme um 2,5 Prozent nicht erreicht.

Darüber hinaus wird in den Eckpunkten zu Recht festgestellt, dass sich in den letzten beiden Jahren – entgegen den vorvergangenen Jahren – auf Seiten des Landeshaushaltes eine positivere Entwicklung gezeigt hat als bei den Kommunen. Wir haben bereits in den vergangenen Jahren auf diese auseinanderlaufende Entwicklung hingewiesen und auf Korrekturmaßnahmen gedrängt. Der Blick auf Schuldenentwicklung und die Finanzierungssalden (hier dargestellt als Anteil an den Gesamtausgaben) verdeutlicht diesen Befund:



Aus unserer Sicht ist bedeutsam, hier entgegenzusteuern. Die 0,5 Prozentpunkte Verbundsatzserhöhung sind auch als Schritt in diese Richtung positiv zu bewerten. Gleichzeitig bestätigt dies die Richtigkeit der kommunalen Forderung auf eine Wiederherstellung eines anteiligen Verbundsatzes von 28,5 Prozent und damit des Niveaus der 1980er Jahre.

Steuerkraft-Ermittlung

Das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen hat nicht erst seit den verwaltungsgerichtlichen Urteilen vom 4. Dezember 2025 (VG Gelsenkirchen) und vom 10. März 2026 (VG Düsseldorf) bei den Städten und Gemeinden zu großer Rechtsunsicherheit geführt. Die notwendige Analyse und Bewertung der sich fortentwickelnden Rechtsprechung hat in einzelnen Städten und Gemeinden dazu geführt, dass angepasste Grundsteuerbescheide erst zum Ende des ersten Halbjahrs 2026 erlassen werden konnten. Kassensmäßige Grundsteuereinnahmen sind in diesen Städten und Gemeinden im ersten Halbjahr 2026 nicht bzw. nur in Restgrößen angefallen.

Nach entsprechenden Hinweisen von IT.NRW bei der Vorbereitung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 befinden wir uns hierzu im konstruktiven Austausch mit dem MHKBD. Wir teilen die Einschätzung, dass die Steuerkraftmeldungen einzelner Städte und Gemeinden durch abweichende Festsetzungen korrigiert werden können. Entscheidend ist dabei, dass eine abweichende Steuerkraftfestsetzung im GFG 2027 symmetrisch auch im GFG 2028 berücksichtigt wird, damit es weder zu doppelt gezählten noch zu nicht erfassten Einnahmen kommt. Das Korrekturverfahren sollte im Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden. Die abweichende Festsetzung sollte im Wege einer plausiblen Schätzung bereits bei der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 berücksichtigt werden.

Bedarfs-Ermittlung

An den in Vorjahren vorgetragenen – häufig gegensätzlichen – Positionen der jeweiligen Spitzenverbände zur Aufteilung der Finanzausgleichsmasse halten wir jeweils fest. Die flächendeckenden strukturellen Defizite der Städte, Kreise und Gemeinden lassen sich durch bloße Umverteilung aber nicht ausgleichen. Im Übrigen sind für das GFG 2027 keine strukturellen Veränderungen vorgesehen. Auch daher verzichten wir hier auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Verteilungskriterien.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Grunddatenaktualisierung zum wiederholten Male zu einer Stärkung der Nebenansätze bei gleichzeitig schrumpfender Hauptansatzstaffel führt. Der in der Ausgangsmesszahl abgebildete fiktive Bedarf ist nicht zuletzt auch abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Unterdotierung des Finanzausgleichs darf nicht dazu führen, dass die Verteilung der Schlüsselzuweisungen weit überwiegend nur aufgrund der in den Nebenansätzen abgebildeten Sonderbedarfe erfolgt. Diese Entwicklung sollte genau beobachtet werden.

Maßnahmen des Landes zur Entlastung der Kommunen

Wie bereits oben erwähnt, hat der Rückblick auf ausgewählte Landesmaßnahmen der letzten zehn Jahre nur wenig Bezug zum GFG 2027. Wir halten eine Einordnung aus kommunaler Perspektive trotzdem für notwendig:

- Die „Entlastung der Kommunen beim Unterhaltsvorschuss“ erfolgte im Zuge der Ausweitung der Anspruchsberechtigung. Sie sollte in einer Netto-Betrachtung (ggf. auch konnexitätsrelevante) Mehrbelastungen der Kommunen vermeiden. Trotzdem musste die damalige Landesregierung im ersten Evaluierungsbericht vom 29. März 2019 noch eine kommunale Mehrbelastung von 6,6 Millionen Euro feststellen (vgl. LT-Vorlage 17/1908).

- Die vorzeitige Streichung der Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz hat lediglich eine begrenzte Zahl Städte und Gemeinden entlastet. Die von uns geforderte gleichzeitige Streichung des Vorwegabzugs im GFG zur Mitfinanzierung des Stärkungspakts und die damit verbundene Entlastung aller Kommunen wurde nicht umgesetzt.
- Der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach Auslaufen der Einheitslastenfinanzierung, die Anpassung der FlüAG-Pauschale an die Kostenentwicklung sowie die – nicht einmal vollständige – Weiterleitung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen entsprechen einer angemessenen Lastenteilung zwischen Land und Kommunen.
- Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei Vollerstattung durch das Land entlastet Bürgerinnen und Bürger, die andernfalls Straßenausbaubeiträge hätten zahlen müssen – nicht aber die kommunalen Haushalte.
- Bezüglich der finanziellen Unterstützung der Kommunen während der Corona-Pandemie dürfen wir darauf hinweisen, dass z.B. die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in den GFG 2021 und 2022 bis zum GFG 2024 mit jährlich knapp 30 Millionen Euro von den Kommunen zurückgefordert wird. Weitere Krisenlasten wurden durch die bilanzielle Isolierung lediglich zeitlich verschoben und belasten die kommunalen Haushalte ebenfalls noch weitere 50 Jahre.
- Auch die wichtige strukturelle Entlastungswirkung der Altschuldenübernahme kann ohne gleichzeitige Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte keine dauerhafte Wirkung entfalten. Angesichts der Explosion kommunaler Schulden in den vergangenen Jahren (+ 14,2 Milliarden Euro seit dem 31.12.2023, davon rund 6 Milliarden Euro Liquiditätsschulden) wird das ursprüngliche Verschuldungsniveau voraussichtlich schon im nächsten Jahr wieder erreicht sein. Der historisch einmalige Altschuldenschnitt verliert mit jedem Jahr kommunaler Rekorddefizite weiter an Bedeutung.
- Der NRW-Plan für gute Infrastruktur bietet eine willkommene Hilfestellung, indem er zusätzliche Mittel für kommunale Investitionen zur Verfügung stellt. Die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in einer Größenordnung von 60 % reicht aber nicht aus, um den aufgewachsenen kommunalen Investitionsrückstand zu beheben. Eine relevante Wirkung auf die Finanzierung der laufenden kommunalen Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer strukturellen und dauerhaften Stärkung der Kommunalfinanzen haben die Investitionsmittel nicht. Im Übrigen hätte eine angemessene Weiterleitungsquote 78 Prozent betragen, weil dies dem Anteil der kommunalen Investitionen gegenüber den Landesinvestitionen in den letzten fünf Jahren entsprochen hätte. Bislang kommen nur rund 47 Prozent der Bundesmittel pauschal in den Kommunen an, weitere 13 Prozent sollen über separate Förderprogramme auf Antrag an die Kommunen fließen.

Wir regen für die Gesetzesbegründung des GFG 2027 an, stärker auf die konkrete Ausgangslage zu blicken. Sofern ein kommunalfinanzpolitischer Tätigkeitsbericht der ablaufenden Legislaturperiode vorgesehen ist, sollte dieser fairerweise auch alle für die kommunalen Haushalte negativen Maßnahmen und Entscheidungen abbilden. Dies als grundsätzliche Anmerkung.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise gründlich zu prüfen und bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Dominique Köppen
Beigeordneter
Städtetag Nordrhein-Westfalen


Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen


Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1184/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.09.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:
Fördermittelbericht

Sachverhalt:

Einleitung / Ziel des Berichts

Die Verwaltung setzt eine Vielzahl von Maßnahmen unter Verwendung von Fördermitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen, der Europäischen Union oder anderer Fördermittelgeber um. Mit der Bewilligung von Fördermitteln sind regelmäßig finanzielle und förderrechtliche Anforderungen verbunden. Hierzu gehören unter anderem die Einhaltung der Bewilligungszeiträume und Förderbedingungen, der Mittelabruf sowie die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung.

Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Finanzausschuss erstmals ein Sachstand zum Aufbau des Fördermittelcontrollings gegeben. Hierbei werden erste erfasste Förderprojekte dargestellt. Der Aufbau einer verlässlichen und umfassenden Datengrundlage ist mit einem entsprechenden Erhebungs- und Abstimmungsaufwand verbunden und erfolgt nunmehr schrittweise. Die Datengrundlage wird im weiteren Verlauf kontinuierlich ergänzt und erweitert. Der vorliegende Bericht versteht sich daher ausdrücklich als Ausgangspunkt für eine künftig umfassendere und regelmäßig fortzuschreibende Berichterstattung.

Zielsetzung des Fördermittelcontrollings

Das Fördermittelcontrolling soll künftig einen möglichst aktuellen und transparenten Überblick über die wesentlichen laufenden aber auch in Planung stehenden Fördervorhaben des Kreises ermöglichen.

Fördervorhaben

Ergänzend zur tabellarischen Darstellung (Anlage) werden nachfolgend zu einzelnen Fördervorhaben weiterführende Informationen gegeben:

- Der Ganztagsausbau wird bei einer förderfähigen Gesamtsumme von 1.258.821,92 € durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit insgesamt 868.571,11 € (69 %) gefördert. Es verbleibt ein Eigenanteil des Rhein-Kreis Neuss in Höhe von 390.250,81 € (31 %).
- Gigabitförderung 2.0 (flächendeckende Glasfaserversorgung/ graue Flecken). Die Förderung erfolgt durch das Bundesministerium f. Digitales und Staatsmodernisierung und dem Land NRW. Bei einer gesamt förderungsfähigen Summe von rund 66 Millionen € und einer Förderung von insgesamt rund 52,8 Millionen € durch Bund (50 %) und Land (30 %) verbleibt ein 20 % Eigenanteil. Dieser wird dem Rhein-Kreis Neuss von den Kommunen Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Neuss und Rommerskirchen erstattet.
- Auch die energetische Sanierung kommunaler Gebäude (EnSan) für die Objekte Michael-Ende-Schule mit rund 13,2 Millionen Projektkosten und für das Objekt Sporthalle Berufsbildungszentrum Hammfeldamm mit Projektkosten von rund 10,6 Millionen € befinden sich derzeit im abschließenden Prüfverfahren. Es wird mit Förderungen in Höhe von rund 6,4 bzw. 6,5 Millionen € gerechnet.
- Der Rhein-Kreis Neuss erhielt bereits Anfang diesen Jahres eine Bewilligung in Höhe von rund 45 Millionen € aus dem Sondervermögen des Bundes für den Plan gute Infrastruktur 2025 – 2036. Hiervon sind 21,5 Millionen € für die Komplettsanierung des Berufsbildungszentrum Dormagen vorgesehen. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 37,4 Millionen €. Für die Verwendung der Mittel aus dem Infrastrukturpaket 2025 – 2036 wurde verwaltungsintern eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingerichtet, über die Verwendung der Mittel zu beraten und diese strategisch zu steuern.

Weitere Vorgehensweise / Ausblick

Die derzeitige Erfassung stellt den ersten Schritt zum Aufbau eines umfassenderen Fördermittelcontrollings dar.

Im weiteren Verlauf sollen sukzessive weitere Fördervorhaben in die Betrachtung aufgenommen und die vorhandene Datengrundlage vereinheitlicht und vervollständigt werden.

Perspektivisch soll dadurch ein möglichst vollständiger Überblick über die laufenden Fördervorhaben des Kreises entstehen.

Die Berichterstattung an den Finanzausschuss kann auf dieser Grundlage künftig schrittweise um weitere Kennzahlen und Auswertungen ergänzt werden.

Für die kommenden Berichtsjahre ist vorgesehen, die Erfassung der Fördervorhaben kontinuierlich zu erweitern und das Fördermittelcontrolling weiter zu strukturieren.

Mit zunehmender Datenbasis soll die Berichterstattung insbesondere um

- einen umfassenderen Überblick über die laufenden bzw. geplanten Fördervorhaben,
- zusammenfassende Kennzahlen zu den bewilligten und abgerufenen Fördermitteln,
- die Entwicklung der Fördermittel über mehrere Berichtsjahre,

ergänzt werden.

Der Umfang und die Detailtiefe der künftigen Berichte sollen sich dabei an den Erfahrungen aus dem Aufbau des Controllings und dem tatsächlichen Informationsbedarf der politischen Gremien orientieren.

Fazit

Mit dem Bericht wird ein erster Einblick in den Aufbau des Fördermittelcontrollings der Verwaltung aufgezeigt. Eine ganzheitliche Übersicht über die Fördermaßnahmen des Kreises ist Ziel im weiteren Verlauf des Fördermittelcontrollings. Dieser Bericht bildet damit den Ausgangspunkt für eine künftig umfassendere, einheitliche und regelmäßig fortzuschreibende Berichterstattung über die laufenden und ins Auge gefassten Fördervorhaben des Kreises.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den vorliegenden Sachstandsbericht zum Fördermittelcontrolling zur Kenntnis.

Anlagen:

Bericht Fördermittelcontrolling Stand 01.09.2026

1. Bericht Fördermittelcontrolling Stand 01.09.2026

Projekt / Maßnahme	Kurzbeschreibung	Fördermittel geber	Förderstatus	Gesamt kosten	(Bewilligtes) Förderbudget	Kommunaler Eigenanteil
Förderrichtlinien f. d. Schulsozialarbeit	Förderung von Stellen für Sozialarbeit, Unterstützung v. Schülern bei der Entwicklung von Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein	Bezirksregierung D ´ dorf	lfd.	1.601.899,79 €	1.281.519,83 €	320.379,96 €
Ganztagsausbau	Möblierung Betreuungsräume und Flure	Bezirksregierung D ´ dorf	lfd.	1.258.821,92 €	868.571,11 €	390.250,81 €
Demokratie leben	RKN beteiligt sich am Bundesprogramm aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit	Bundesamt f. Familie und zivilgesellschaftl. Aufgaben	lfd.	116.666,66 €	105.000,00 €	11.666,66 €
Breitbandausbau	flächendeckende Glasfaserversorgung	Bundesministerium f. Digitales und Staatsmodernisierung 50 % und Land NRW 30 %	lfd.	66.000.000,00 €	52.846.667,00 €	(13.200.000,00 €) Eigenanteil wird v. d. Kommunen DO, GV, KA, NE, RO erstattet
KSI (Klimaschutzinitiative)	Implementierung und dauerhafter Aufbau eines Energiemanagementsystems f. die Liegenschaften d. RKN	Bundesministerium f. Wirtschaft und Klimaschutz	lfd.	433.314,00 €	389.803,00 €	43.511,00 €
Förderung Nahmobilität	Stadtradeln	Bezirksregierung D ´ dorf	lfd.	16.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Plan f. gute Infrastruktur 2025 - 2036 hiervon:	Investitionsprogramm d. Landes NRW Investitionsschwerpunkte sind Bildung und Betreuung, Energetische Sanierung und Klimaschutz, Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung sowie Sportinfrastruktur, öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz	Ministerium f. Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW	lfd.		45.110.216,94 €	
Energetische Sanierung über Plan f. gute Infrastruktur	Komplettsanierung BBZ Dormagen	Ministerium f. Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW	Bewilligung ausstehend	37.400.000,00 €	(21.500.000,00 €)	15.900.000,00 €

Projekt / Maßnahme	Kurzbeschreibung	Fördermittel geber	Förderstatus	Gesamt kosten	(Bewilligtes) Förderbudget	Kommunaler Eigenanteil
Energetische Sanierung kommunaler Gebäude im Rheinischen Revier (EnSanRR) <u>hiervon:</u>		Land NRW		23.835.790,00 €	12.982.184,00 €	10.853.606,00 €
Energetische Sanierung kommunaler Gebäude (EnSan)	ganzheitliche Sanierung Michael-Ende- Schule incl. Neubau OGS	Land NRW	Bewilligung ausstehend	(13.252.709,00 €)	(6.562.635,00 €)	(6.690.074,00 €)
Energetische Sanierung kommunaler Gebäude (EnSan)	Sanierung Sporthalle BBZ Hammfelddamm	Land NRW	Bewilligung ausstehend	(10.583.081,00 €)	(6.419.549,00 €)	(4.163.532,00 €)
Förderangebot Klimaanpassung im Rheinischen Revier	Sonnenschirme Mensa Norbert- Gymnasium Knechtsteden	Bezirksregierung Köln	Bewilligung ausstehend	30.892,00 €	29.347,40 €	1.544,60 €
Förderangebot Klimaanpassung im Rheinischen Revier	Sonnenschirme Mensa BBZ Grevenbroich	Bezirksregierung Köln	Bewilligung ausstehend	37.984,80 €	36.085,60 €	1.899,20 €